

Organisation und Wahldurchführung im Kreisverband



Bildungsmappe – B6



Stimmzettel

Wahl zu den Beisitzenden des KV-Pillerthal
Amtszeit von 20.. bis 20..

	JA	NEIN	Enth.
Kandidat:in A	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kandidat:in B	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kandidat:in C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kandidat:in D	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Informationen für den
inhaltlichen Einstieg in die Arbeit
von Kreisvorständen der Partei
DIE LINKE Hessen.

Erläuterung zu dieser Bildungsmappe B6

Diese Mappe richtet sich in erster Linie an Teamende, die im Rahmen unserer politisch organisatorischen Bildungsarbeit, Tagesseminare anbieten und durchführen wollen. Das Material bietet einen Einstieg in die Planung und Durchführung eines Infostandes mit den wichtigsten und wesentlichen Themenstellungen die ein Kreisvorstand in seiner Arbeit berücksichtigen sollte.

Diese Mappe ist Teil einer Reihe von Bildungsmappen der Rubriken A-Mitgliederarbeit, B-Vorstandsarbeit und C-Kommunalpolitik anbieten. Aus Kosten- und weiteren Gründen, bieten wir die Unterlagen nur als reine Online PDF Leseformat zu Schulungszwecken an. Bei diesen Materialien handelt es sich um Arbeits- und Schulungsmaterialien, nicht aber um offizielle Handreichungen der Partei.

Wir danken an dieser Stelle allen, die an dieser Mappe sowie durch Tipps an der Materialreihe aktiv mitgewirkt haben und freuen uns über eine Rückmeldung.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Allg. Wahlregularien

A. Allgemeine formelle Grundlagen 5

B. Einstieg in die Fahlformalia 6

C. Beachtung spezieller Regelungen 10

Kapitel 2 Vorbereitung Wahlversamml.

A. Was gehört zur Wahlvorbereitung 13

Kapitel 3 Wahldurchführung

A. Beginn der Wahlversammlung 19

B. Prüfung der Stimmberechtigung 20

C. Einstieg in die Wahlhandlung 22

D. Aufstellung zur Wahl 23

E. Durchführung zur Wahl 23

F. Abschluss der Wahlhandlung 30

Kapitel 4 Wahlbesonderheiten

A. Bei Vorstandswahlen 33

B. Bei Wahlkreiskandidaturen 33

C. Bei Vertreterversammlungen 36

Kapitel 5 Anhang

A. Vorlagen 37

B. Teamendenmappe 53

Zur Beschreibung: Die abgebildeten Symbole stehen für

§ XY PS



die Rechtsquellen

das Symbol Wichtig

die einzelnen Betrefflisten



die einzelnen Checklisten



das Musterschreiben



die Schaubilder



die Musterkalender



Betreff: Merke

Abkürzungen

bspw. = beispielsweise,

DatB = Datenschutzbeauftragte:r

GO = Geschäftsordnung

i.d.R. = in der Regel

KPBH = Kommission Politische Bildung Hessen

LFR = Landesfinanzrat

Ls = Landessatzung,

Ps = Parteisatzung,

Tm = Teamende

u.a. = unter anderem

usw. = und so weiter,

Wo = Wahlordnung,

Impressum:

Herausgebende Gruppe:

© Kommission Politische Bildung Hessen

Allerheiligentor 2-4;

60311 Frankfurt a. Main

Tel./SMS 0177-2782648

Verantwortlich:

Redaktion: Mitglieder der Linken

Layout: Brumm-Design

info@polbildung-die-linke-hessen.de

www.polbildung.die-linke-hessen.de

Stand: 23.09.2021 (Neufassung 1.0)

1. Allgemeine Wahlregularien

A. Allgemeine formelle Grundlagen

Warum Wahlen formal und korrekt sein müssen

Gerade und oft dann, wenn es um wichtige Posten, Kosten oder sogar um beides geht, kommt es durchaus vor, dass sich aus ruhigen und lustigen Zeitgenossen nach einer verlorenen Kandidatur, diese in gekränkte und griesgrämige „Korinthenkacker“ verwandeln. Die Reaktionen hierbei reichen von Herumnörgeln, über das Schlechttreden des Wahlablaufes vor der Presse bis hin zum Ansinnen, die durchgeführten Wahlen mangels formaler Fehler wiederholen lassen zu wollen, koste es, was es wolle.

Als Begründung hierfür wird dann eine unsauber formulierte Einladung genauso angeführt wie bspw. die unterschiedliche Größe der geschnittenen Stimmzettel. Die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in unserer Partei sollte daher nicht als kleinere Spielerei abgetan werden. Eine gut vorbereitete und eine dementsprechend gut durchgeführte Wahlversammlung ist oft Voraussetzung für einen guten Start in die neue Amtszeit eines Vorstandes oder eines Wahlkampfes.

Eine formell durchgeführte Wahl erspart viel Zeit und Ärger

Kompetente Personen für die Wahlleitung holen

Es ist durchweg als keine Schande für den KV anzusehen, wenn sich der Kreisvorstand kompetenter Hilfe bei der Durchführung einer Wahl bedient. Dies ist vor allen dann sinnvoll und notwendig, wenn es um die Wahl des eigenen Vorstandes geht.

Gerade hier ist es sinnvoll, da viele Mitglieder von Wahlkommissionen durch eigene Kandidaturen involviert sind und somit nicht mehr als neutral gelten. Unterstützung kann hier u.a. bei der Landesgeschäftsstelle erfragt werden.

Ein fähiger Wahlleiter erspart viel Zeit und Nerven

Rechtliche Vorschriften

Die Vorschriften für die Durchführung von Wahlen im Kreisverband sowohl für die Partei als auch zur Aufstellung von Mandaten gelten in erster Linie die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung unserer Partei.

Ergänzende Vorschriften hingegen gibt es bei den Wahlen für den Bundestag, den Landtag, für die Kommunalen Gremien sowie dem Landeswohlfahrtsverband zu beachten. Diese beziehen sich in erster Linie auf die Mitgliedschaft im KV, die Staatsangehörigkeit sowie dem Wohnort. So kann es durch aus vorkommen, dass ein Parteimitglied bei der Aufstellung des Bundestagsdirektkandidat:tin nicht mitstimmen kann, weil diese Person einen Afgahnischen Pass besitzt. Ansonsten gelten aber auch für die Wahlen von Kandidat:innen für Bundestags,- Landtags- sowie für Kommunalwahlen die Bestimmungen der Wahlordnung der Partei.

§ 10 BS
§ 12 LS
§ 13 LS
§§ 1-15 WO

Wichtig: Bei allen Einhaltsverpflichtungen etc. die eine Wahlkommission haben sollte, gilt der Grundsatz, wenn es keiner anfechtet, ist es akzeptiert.



Wahlgrundsätze

Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach den Grundsätzen gleicher, freier und geheimer Wahlen. Das bedeutet nichts anderes, als dass alle Stimmberechtigten und alle wählbaren Mitglieder bei den Wahlversammlungen in ihren persönlichen Rechten gleich zu behandeln sind (z.B. jeder darf kandidieren).

Die Durchführung der Wahlen bspw. von Mitgliedern des Bundes und/oder Landesvorstandes muss frei und ohne Druck sichergestellt sein.

Unter geheimer Wahl versteht man nicht nur die schriftlichen Wahlen (in Form von Stimmzetteln), sondern auch das Einsammeln der Stimmzettel in einem geschlossenen Behälter, sowie die Schaffung der Möglichkeit ohne Nachbarsblicke wählen zu können.

§ 2 Wo

§ 31 Abs. 6 Wo

Spielräume nutzen (Wahlregelungen)

Die jeweiligen Wahlversammlungen haben die Möglichkeit bei der Stimmabgabe, beim Wahlverfahren mit der Stimmauszählung und bei der Bestimmung des Wahlquorums Bei der Wahl der Delegierten (25% bis 33,3%, 50% oder höher) abweichende Regelungen zu treffen. Darüber hinaus gibt es Punkte innerhalb des Wahlablaufes, die weder in der Satzung noch in der Wahlordnung geregelt sind. In diesen Bereichen sollte für die jeweiligen Wahlversammlungen ein Regelwerk erstellt werden, das diese Punkte genauer klärt. Zu den zu regelnden Bereichen gehören:



§ 4 Abs. 3 PS
§ 28 PS
regelt Wahlgremium
§ 28 Abs. 2 Wo
Parteitagsbeschl.
§ 6 Abs. 3 PS
regelt Wahlgremium
§ 10 Wo
§ 6 Abs. 2 PS
regelt Wahlgremium
regelt Wahlgremium
§ 11 Abs. 3 Wo

Checkliste: Wahlregelungen über die:

- Aberkennung des Stimmrechts von Beitragssäumigen,
- Beschlussfassung zur Teilnahme der Öffentlichkeit,
- Festsetzung der Redezeit,
- Art und Umfang des Rede- und Antragsrechts für Gäste,
- Beseitigung von Barrieren,
- zusätzliche Wahlgänge (weitere Quoten),
- Sitzungsordnung während der Wahlversammlung,
- Festsetzung eines Wahlquorums (z.B. mindestens drei oder fünf Personen),
- Festlegung der einzelnen Wahlvorgänge (Einzel- oder Listenwahl),
- Umgang mit Stellungnahmen bei der Wahlvorstellung,
- GO - Anträge auf Sitzungsunterbrechung,
- Durchführung von weiteren Wahlgängen.

**Checkliste: Regelung bei Vorstandswahlen**

- Dauer der Amtszeit (sofern nicht vorgeschrieben),
- Anzahl der zu wählenden Vorstandsämter,
- Anzahl der Stellvertretungen festlegen (falls beschlossen und vorgesehen),
- Anzahl der Beisitzenden bestimmen,
- die Reihenfolge der zu wählenden Ämter (Vorsitz, Kasse, Stellv. sowie eine selbstbestimmte Zahl an Beisitzende) bestimmen,

Hinweis: Einige KV's wählen statt eines Vorstandes einen Sprecher:innenrat. Das bedeutet gleiche unter gleichen.

B. Einstieg in die Wahlformalia**Wahltermine eines Kreisverbandes**

Die Wahlen eines Kreisverbandes lassen sich in drei große Bereiche aufteilen. Zum einen in die der Parteiämter und der Delegiertenmandate; hierzu gehören die Wahlen zu den Orts- oder Gebietsverbänden, Kreisverbänden und der Delegierten zu den Landes- und Bundesparteitag. Der zweite Block bildet die Versammlung zur Wahl der Delegierten zu den bundes- und landesweiten Versammlungen der Vertreter:innen zur Durchführung der Europa,- Bundes- und Landtagswahl.

Zum dritten Block gehören die Wahlen der Direktkandidat:innen für die Bundes- und Landtagswahl, sowie die der Vertreter:innen für die Kommunalen Gremien. Die Terminfindung wird unter den betroffenen KV'en geregelt. Den Höhepunkt bildet die Listenaufstellung zur Kommunalwahl.

Checkliste: Wahltermine eines KV's alle:

- 2-Jahre** die Delegiertenwahlen zum Bundes- und Landesparteitag,
- 2-Jahre** (mindestens) die zu der Wahl des Kreisvorstandes.
- 4-Jahre** Wahlen zur Vertretervers. (VV) Listenaufstellung des Bundestages.
- 4-Jahre** Aufstellung des Wahlkreiskandidaten des Bundestages.
- 5-Jahre** Wahlen der VV zur Listenaufstellung des EU-Parlamentes.
- 5-Jahre** Wahlen der VV zur Listenaufstellung des Landtages.
- 5-Jahre** Wahlen zu den Wahlkreiskandidaturen Landtag.
- 5-Jahre** Wahlen zur Aufstellung zur Verbandsversammlung LWV.
- 5-Jahre** Kommunalwahlen im Landkreis, Stadt und Gemeinde.
- 6-Jahre** die Kommunalen Direktwahlen.

Es sei denn, die Wahlen werden wegen Parlamentsauflösung vorverlegt.

Getrennte oder gemeinsame Wahlen

Alle durchzuführenden Wahlen können entweder in getrennten oder kombinierten Wahlversammlungen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber treffen im Vorfeld der Kreisvorstand und danach die Wahlversammlung. So ist auch zulässig, die Kreisvorstandswahlen mit den Delegiertenwahlen zum Landesparteitag und/oder des Landesrats zusammenzulegen. Sinnvoll ist es auch eine Nachwahl mit einer kreisübergreifenden Wahlversammlung zu kombinieren oder die Listenaufstellung für die Wahlen zum Kreistag mit der für die Wahl des Stadtparlamentes zusammenzulegen.

Wichtig: Bei der letzten Kommunalwahl hat eine Zusammenlegung in nicht wenigen Fällen zu Problemen geführt. Deswegen sollte hier eine kompetente Wahlkommission zur Verfügung stehen.

Kandidatensuche im Vorfeld der Wahl

Bereits vor den eigentlichen Wahlterminen, ist es zu lässig und notwendig, sich nach geeigneten Bewerbungen für die zu wählenden Ämter umzusehen.

Es sollte hier schon deutlich gemacht werden, dass es zu der politischen Führungsaufgabe eines Kreisvorstandes gehört, sich rechtzeitig vor einer Wahl Gedanken über mögliche Kandidaturen zu machen.

Neben Informationen und Aufforderungen zur Kandidatur können auch Informations- und MV dafür verwendet werden, Ansprüche und Anforderungen an die Ämter zu formulieren. Eine weitere Möglichkeit bietet sich in einer separaten Veranstaltung zur Vorstellung der Kandidat:innen an, da während dieser Vorstellung und Befragung i.d.R. die erforderliche Zeit nicht ausreicht.

Berechnungen der Delegiertenzahlen

Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels für die einzelnen Wahlen gilt die jeweilige Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres. In der Praxis bedeutet das, wenn 20.. die Delegiertenwahlen für den Bundesparteitag anstehen, dass dann der Mitgliederstand von Ende Dezember zwei Jahre voraus als Grundlage hierfür dient. Für den Landesparteitag hingegen wird das Vorjahr also bei einer Wahl 20.. nur das Vorjahr herangezogen.



§ 6 Abs. 2 PS



§ 16 Abs. 4 PS

§ 16 Abs. 6 PS

Für den Landesparteitag sowie für die Versammlung der Vertreter:innen für die Bundes- und Landtagswahl werden für jeden KV zwei Grundmandate sowie pro angefangene 20 Mitglieder je ein weiteres Mandat angerechnet.

So erhält ein Kreisverband bei 104 Mitgliedern, acht Mandate. Für die Anzahl der Delegierten für den Landesparteitag werden bis zu 100 M. zwei Grundmandate sowie ein weiterer Delegierter je angefangene 100 Mitglieder den Kreisverbänden zu gestanden.

Dauer der Amtszeiten

Die Wahlen der Delegierten zu den Bundes- und Landesparteitagen, sind im zweijähr-igen Rhythmus durchzuführen. Die Wahlen zu den Vertreter:innen auf Landesebene, werden in fünf-, die der Bundesebene im vierjährigen Rhythmus gewählt sofern sich ein Parlament nicht vorher auflöst oder aufgelöst wird.

Die Amtszeit in den einzelnen Kreisverbände sollten mindestens für ein, maximal für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Entscheidung trifft der KV.

Dauer der Amtszeit auf kommunaler Ebene

Die Aufstellung der Liste für den Kreistag, für die Stadt- und Gemeindeparlamente und der Ortsbeiräte sowie der Mitglieder des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) die von den mehreren Kreistagen gewählt werden, ist ebenfalls alle fünf Jahre erforderlich.

Wahlgebiete und Wahlkreise

Zu der Durchführung der Delegiertenwahlen für den Bundesparteitag und der Wahlen zu den Vertreter:innen des Bundestagswahlkreises ist es notwendig, eine Wahlversammlung mit Vertreter:innen aus mehreren Kreisverbänden durchzuführen.

Zu diesem Zwecke wird vom Landesvorstand ein Wahlkreis (Zusammenschluss mehrerer territorial verbundener KVen) entwickelt, auf dessen Grundlage eine Wahlkreisversammlung durchzuführen ist. Die Einladungen werden hierzu fristgerecht verschickt.

Delegierten- oder Mitgliederversammlung

Mitgliederstarke Kreisverbände haben die Möglichkeit, ihre Wahlversammlungen teilweise oder generell in Versammlungen zu Delegiertenwahlen statt in einer gesonderten Mitgliederversammlung durchzuführen.

In der Praxis bedeutet dies, dass bevor die Kandidat:innen für die eigentlichen Ämter gewählt werden, aus der Mitgliedschaft in einer besonderen Wahlveranstaltung für den Zeitraum von maximal zwei Jahren Delegierte gewählt werden.

Die Wahlversammlung hierüber muss im Vorfeld der anderen Wahlen stattfinden. Sollten mehrere Wahlkreise eine Wahlversammlung bilden, so dient als Grundlage für die Delegiertenzahl die Gesamtzahl aller Mitglieder dieser Wahlversammlung.

Wichtig: In unserem Landesverband gibt es zurzeit kein Kreisverband, der die Mitgliederversammlungen im Delegiertenprinzip durchführt.

Das macht auch nur Sinn, wenn ein KV mehrere Untergliederungen hat (Ortsverbände/ Stadtteilgruppen). Da es aber trotzdem möglich ist, wurde dieser Punkt aufgenommen.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Für die Wahlversammlungen im KV sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die dort Mitglied sind. Neumitglieder müssen, wenn sie Mitwählen und für Parteiämter kandidieren wollen länger als sechs Wochen ohne einen Einspruch dem KV angehören.

Wer mit den Beitragszahlungen mindestens sechs Monate im Rückstand ist und diese am Wahltag nicht begleicht, riskiert die Stimmberechtigung entzogen bekommen.

Die MV kann mit einfacher Mehrheit entscheiden, das Beitragssäumige das aktive und passive Wahlrecht für diese Wahl entzogen bekommen. In der Einladung ist über diese Tatsache zu informieren.

MV sind vor Delegiertenwahlen zu bevorzugen.



§ 2 Abs. 3 PS

§ 3 Abs. 3 PS

§ 4 Abs. 3 PS

Kein Stimmrecht bei Wahlen für Sympathisant:innen

Das alleinige aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl für Parteiämter wie die der Vorstands- und/oder Delegiertenwahlen ist allein den Mitgliedern (siehe auch Mandatsprüfung) des jeweiligen wählenden KV vorbehalten. Dies gilt auch für die Interessierten und Sympathisanten, die in einem KV mehr oder weniger aktiv mitarbeiten.

Bei den Listenaufstellungen zur Kommunalwahl oder den Direktkandidaturen für den Bundes- und/oder Landtag hingegen, können außer den Mitgliedern auch andere Menschen sich für ein Mandat zur Verfügung stellen. Lediglich die Stimmberechtigung kann ein Sympathisant ohne aktiven Parteieintritt nicht bekommen.

§ 5 Abs. 2 Wo

Geschlechterquotierte Ämterverteilung

Die Bundessatzung sieht vor, dass mindestens die Hälfte aller zu vergebenden Delegiertenmandate und Vorstandsämter mit Frauen zu besetzen ist.

Das bedeutet, dass bei sieben zu besetzenden Vorstandsämtern, diese mit mindestens vier Frauen zu besetzen sind. Die anderen Mandate (gemischte Liste) werden zwischen anderen Geschlechtern inklusive weiterer Frauen aufgeteilt.

Gibt es weniger weibliche Bewerber:innen als Plätze zur Verfügung oder durch nicht Wahl zur Verfügung stehen, bleiben diese Ämter für Frauen vorenthalten. Mehr Frauen können und dürfen selbstverständlich immer gewählt werden.

§ 10 Abs. 4 Wo



Festlegung von weiteren Quotenregeln

Neben der Mindestvorhandenen 50% Frauenquote, kann die jeweils zuständige Wahlversammlung weitere Regelungen sowie besondere Quoten (z.B. für: Behinderte, Gebietszugehörigkeit, dem Diversen Geschlecht (d), Migrant:innen (m), oder politische Strömungen etc.) festlegen. Hat die Wahlversammlung für einer dieser Gruppen eine besondere Quote ausgesprochen, werden diese Menschen in einem gesonderten Wahlgang innerhalb der gemischten Liste gewählt.

Im Gegensatz zur Frauenliste, darf hier der Platz bei fehlenden Kandidaturen nur bei vorherigen Versammlungsbeschluss freigehalten werden.

Bei der Festsetzung dieser Ausnahmeregelungen ist darüber hinaus zu achten, dass hier zumindest ein Platz für die gemischte Liste übrig bleibt.

§ 6 Abs. 3 Wo

Verringerung des Frauenanteils

In Kreisverbänden mit einem Frauenanteil von unter einem Viertel der Mitglieder kann nach einem vorherigen Ausnahmebeschluss der Wahlversammlung, der zu besetzende Ämteranteil mit Frauen auf mindestens dem Prozentteil vom Stichtag der Berechnung der Delegierten (31.12. des Vorjahres) reduziert werden.

§ 10 Abs. 4 Ps

Wann ist eine Wahlversammlung Beschlussfähig?

Sofern es sich um keine Delegiertenkonferenz handelt, ist hier wie bei den MV auch ist die Wahlversammlung beschlussfähig, wenn zu dieser Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Des Weiteren müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an einer Wahlversammlung teilnehmen, sonst kann nicht von einer geheimen Wahl mehr gesprochen werden. In diesen Fällen ist ein erneuter Termin anzusetzen.

§ 30 Abs. 3 Ps

§ 2 Abs. 1 Wo

Festlegung der Beschlussfähigkeit durch GO

Der KV kann im Rahmen seiner eigenen Geschäftsordnung eine generelle Regelung zur Beschlussfähigkeit festlegen, wovon die praktische Erfahrung eher gezeigt, dass eine solche einschränkende Regelung einen KV eher behindert als es ihm nützt.

Die beste eigene Regelung zur Beschlussfähigkeit ist keine hierzu zu haben, dann gelten automatisch die Bestimmungen der Bundessatzung. Diese besagt, die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§ 30 Abs. 4 PS

Vertagung der Wahlversammlung als Möglichkeit

Die Mitglieder können mehrheitlich eine Vertagung der Wahlversammlung beschließen, wenn nur noch eine geringe Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten an der Sitzung teilnehmen. Hier müssen sich die Mitglieder die Frage stellen, ob bspw. ein neugewählter Kreisvorstand für sich die Legitimation ableiten kann, wenn dieser von weniger als 10% der Mitgliedschaft gewählt worden ist. Sollte besagter Fall während der Sitzung eintreten, ist es ratsam die verbliebenen Wahlen zu wiederholen.

§ 3 Abs. 3 Wo

Mitgliederbeschl.

Wiederholung einer vertagten Wahl

Auf der Wiederholungsversammlung entfällt diese Regelung zur Beschlussfähigkeit (Außer bei nur zwei anwesenden Stimmberechtigten). Dabei spielt es keine Rolle, ob der KV eine GO hat oder nicht. Irgendwann muss auch einmal eine Wahl abgeschlossen sein. In der Einladung sollte hierauf speziell hingewiesen werden.

§ 3 Wo

Sind wieder erwarten nur zwei stimmberechtigte anwesend kann die Wahl dann halt nicht stattfinden, das nennt man Pech gehabt oder Selerie.

C. Beachtung spezieller Regelungen

Berücksichtigung von Menschen eines oder weiteren Geschlechtes

Die Geschlechterwelt besteht nicht nur aus Frauen und Männern, ca. 80.000 bis 120.000 Menschen in Deutschland, können keinem Geschlecht zugeordnet werden. Deswegen spricht die Satzung auch von einer Geschlechter- und nicht von einer Frauenquote.

Da es nicht auszuschließen ist, dass Mitglieder dieser Gruppe Parteimitglieder sind und damit stimmberechtigt und wählbar an der Wahlversammlung teilnehmen können, darf sich die Partei nicht als geschlechtsspezifischer Richter aufspielen.

§ 10 PS

Hier sollte auch ohne gesetzliche Anerkennung das Geschlechtsempfinden angemessen berücksichtigt werden und bereits in der Redeliste (d) mitberücksichtigt.

§ 10 Abs. 2 PS



§ 4 Abs. 2
Satz 2 Nr. 8
Passgesetz

” **Hinweis:** Bei Unstimmigkeiten und Differenzen bei der Ermittlung des Geschlechtes dient der gültige, amtliche Personalausweis und/oder Pass. Seit dem 30.11.2013 erneuert durch das Bundesverfassungsgericht seit 2018 ist es möglich sich als (x) im Pass eintragen zu lassen. Darüber hinaus kann ein freiwilliger Eintrag im MGL-Web hinzugenommen werden.

§ 6 Abs. 3 Wo

Weitergehende Regelungen, ob bspw. für diese Zielgruppe ein Extra-Platz als politische Entscheidung zur Verfügung gestellt wird, liegen in der Entscheidung (einfache Mehrheit) des Wahlkreisparteitages. Der Platz hierfür kann dann nur aus dem gemischten Bereich genommen werden.



Wichtig: Wegen der Brisanz dieses Themas empfiehlt es sich Grundsatzdiskussionen zu dieser Thematik auf der Wahlversammlung zu vermeiden.

Sobald der Fall durch dem entsprechenden Eintritte im KV auftauchen, sollte bereits eine vorherige MV hierzu grundlegende Beschlüsse fassen.

Rücksicht auf Menschen mit Behinderung

Spätesten mit der UN-Charta gegen die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung sollten auch die einzelnen KV dazu sensibilisiert sein, bei der Auswahl des Tagungsortes, der Erstellung der Einladung und bei der Durchführung der Wahlversammlung die Barrierefreiheit für die wesentlichsten Behinderungsarten zu berücksichtigen.

Es gibt sieben Gruppen mit Barrieren, auf die bei der Organisation der Wahlversammlung besonders zu achten ist. Einige dieser Barrieren haben wir im folgenden Schaubild näher beschrieben. Zu Ihnen gehören:



1. Menschen im Rollstuhl, einer starken Gehbehinderung etc.:

Für diese Gruppen ist es wichtig, dass der Tagungsort ohne fremde Hilfe z.B. durch eine Rampe erreicht werden kann. Selbst wenn der Ort einen Aufzug erhält, ist dies kein zulässiges Kriterium. Aufzüge können mal nicht funktionieren oder sind für Rollstuhlfahrende zu schmal.

2. Menschen mit einer Seheinschränkung oder Analphabetismus:

Hier ist neben einem ungehinderten Zugang, die Einladung in audiovisueller Form z.B. als CD zuzustellen vollkommen ausreichend. Bei der Wahlhandlung selbst ist ihr eine Hilfsperson ihrer Wahl zum Ausfüllen des Stimmzettels zu gestatten.

3. Gehörlose Personen

Für diese Gruppe sollten die wesentlichsten Punkte mitgeschrieben und mit dem Beamer an die Wand projiziert werden. Von einem Kreisverband kann aber finanziell nicht verlangt werden, zusätzlich die Kosten für einen Gebärdendolmetscher zu tragen.

4. Menschen mit einer Spracheinschränkung

Hier ist darauf zu achten, dass es für die Kandidaten eine ausreichende Zeit für die Vorstellung zu Grunde liegt.

5. Menschen mit demenziell oder ähnlichen Erkrankungen

Hier ist es hilfreich, wenn eine Beschilderung des Sitzungsortes mit Piktogrammen (Wegweiser in Bildform) vorgenommen wird.

6. Menschen mit einer oder mehreren Psychischen Barriere(n)

Hier sollte u.a. auf die Farbgebung des Sitzungsraumes geachtet werden. Grelle Farben steigern u.a. die Aggressivität dieser Personengruppe. Von daher sollten bereits von vornherein solche Räume vermieden werden. Wiederum bei Authist:innen ist es hingegen wichtig, den Sitzungsort so zu legen, dass diese auch mit ÖPNV erreichen können.

Wichtig: Dies ist jetzt kein Grund für den Kreisvorstand in Panik auszubrechen. Wesentlich ist, welche Behinderungen in der Mitgliedschaft bestehen.

Auch wenn die Sitzung öffentlich ist, reicht es i.d.R. aus, wenn ein rollstuhlgerechter Zugang mit Stockwerkansage zum Tagungsraum besteht. Alle anderen Punkte hängen von den vorhandenen Barrieren der Mitgliedschaft ab.



Gegenseitig Rücksicht nehmen

Doch bei aller Fürsorgepflicht des Veranstalters ist auch auf die finanziellen Verhältnisse des KV Rücksicht zu nehmen. So kann ein KV nicht dazu verdonnert werden zur Beseitigung der Barrieren bspw. durch die Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers Abhilfe zu leisten. Sind keine weiteren Einschränkungen bekannt, liegt es im Ermessen des Einladenden wie er damit umgeht.



2. Vorbereitung der Wahlversammlung

A. Was gehört zur Vorbereitung

Zeitplanung für die Wahlversammlung

Die Planung und Vorbereitung der anstehenden Wahlversammlung (WV) sollte gut und lange vorbereitet werden, damit der KV nicht ohne Räumlichkeiten bzw. ohne Referenten dasteht. Mit den Planungen sollte spätestens in der fünften Woche vor dem Termin mit Suche und dem Buchen des Tagungsraumes sowie des Referenten begonnen werden. Eine Woche später sollte dann mit der Erstellung der Einladung und ihrem Anhang erfolgen, damit dieser von mehreren Leuten noch einmal durchgeschaut werden kann. In der dritten Woche sind die schriftlichen Einladungen zur WV an die Mitglieder zu verschicken. In der letzten Woche erfolgt dann die Terminankündigung an die Presse und zugleich sollte eine Erinnerungsmail an die Mitglieder versendet werden.

Rechzeitig mit der Planung der Wahlen beginnen.

Zeitpunkt der Wahlveranstaltung

Grundsätzlich gibt es zwar keine Vorschrift hierüber, wann und wo eine Wahlversammlung durchgeführt werden darf. Dieses bedeutet aber nicht, die Termine und die Auswahl des Versammlungsortes so zu legen, dass außer den bisher Gewählten, deren Freundeskreise und deren Chauffeure niemand an der Wahl teilnehmen kann. Aus Rücksichtnahme von Berufstätigen und Familien mit Kindern sollten diese Versammlungen während der Schulzeit entweder unter der Woche von 18.00 Uhr bis 22.30 Uhr oder am Wochenende frühestens von 10.00 Uhr bis spätestens von bis 17.00 Uhr durchgeführt werden (Ausnahme Kommunalwahl). Alle anderen Terminierungen führen in der Regel zu Komplikationen.

Wahlen nicht in den Ferien und Abends nach 22.30 Uhr abhalten.

Checkliste: Terminplanung



- 5. Woche:** Suche nach einem geeigneten Raum mit Gast.
- 4. Woche:** Entwurf und Feinabstimmung des Einladungsentwurfs.
- 3. Woche:** Versand der Einladung zur Wahlversammlung.
- 3. Woche:** Vorklärung u.a. für die Wahlleitung und Stimmrechtsprüfung.
- 2. Woche:** Vorbereitung des Tätigkeits- mit Kassenbericht.
- 1. Woche:** Ankündigung an die Presse, Versand einer Erinnerungsmail.
- 1. Woche:** Vorbereitung eines Presseberichtes.
- 1. Tag:** Ausdrucke der Mitgliederdateien, Einpacken der Gerätschaften. Kauf von Lebensmitteln und Getränken, Letzte telefonische Nachfragen, Stimmzettel vorbereiten.



Auswahl und Ausstattung des Tagungsraumes

Formal gibt es zwar keine rechtlichen Bestimmungen darüber wie der Versammlungsraum ausgestattet sein soll, doch hängt von der Auswahl und der Ausstattung einiges für das Gelingen einer Sitzung ab. Als Tagungsort sollte ein Raum ausgewählt werden, der über genügend Sitzplätze und Bewegungsfläche für die Mitglieder (30 bis 35% aller Mitglieder) und für die Organisatoren verfügt. Die Örtlichkeit sollte für die Mitglieder gut mit dem ÖPNV erreichbar (maximal eine Stunde Wartezeit) und wieder zu verlassen sein. An technischen Bedingungen ist es gut, wenn der Raum über genügend Stromanschlüsse, einer Verdunkelungsmöglichkeit und ggf. über eine Leinwand oder weiße Wand verfügt.



Wichtig: Bei der Auswahl des Tagungsortes und des Versammlungsraumes ist auf die Menschen mit Behinderung, den finanziellen Einschränkungen (Verzehrzwang) sowie auf einen kostenfreien W-lanzugang (letzteres, wenn realisierbar) zu achten.

Kinderbetreuung

Wenn es die finanziellen- und organisatorischen Bedingungen zulassen, sollte zur Ermöglichung der Teilnahme von alleinstehenden Personen mit Kindern für die Zeit der Wahlen eine Kinderbetreuung angeboten werden.

Anders als auf der Bundesebene kann hier der Kreisverband nur durch vorherigen MV-Beschluss hierzu verpflichtet werden und ggf. die Kosten hierfür bereitzustellen.

Kandidatensuche im Vorfeld

Bereits vor dem eigentlichen Wahltermin sollte nach geeigneten Bewerbungen für die zu wählenden Ämter Ausschau gehalten werden. Daran beteiligen kann und soll sich jedes Mitglied des Kreisverbandes. Neben Informationen und Aufforderungen zur Kandidatur können auch Informations- und Mitgliederversammlung dafür verwendet werden, Ansprüche und Anforderungen an die Ämter zu formulieren.

Eine weitere Möglichkeit bietet sich in einer separaten Veranstaltung zur Vorstellung der Kandidat:innen an, da während der Vorstellung und Befragung i.d.R. es an der dafür erforderlichen Zeit mangelt.

Einladungsform- und frist zur Wahlversammlung

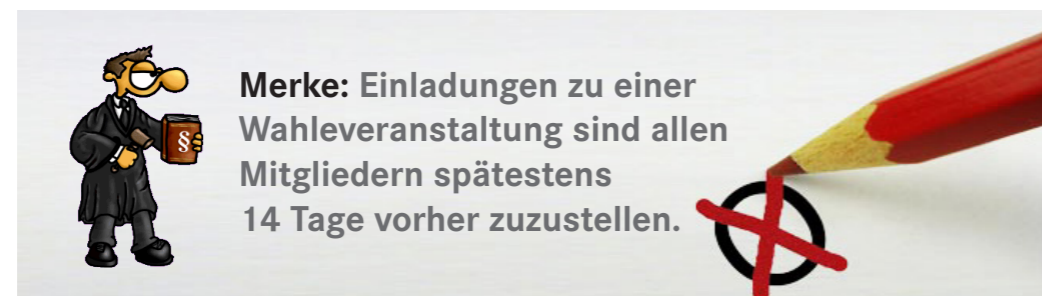
Zu einer Wahlveranstaltung mit mindestens einem inhaltlichen oder organisat. TOP, sollte z.B. der Einladende bei der Verschickung von Briefen statt in der vorgeschriebenen Zeit von 14 Kalendertage mit Einberechnung des Postwegs, am besten 21 Tage (kein muss) um wirklich sicher zu gehen vorher an jedes Mitglied (mit bekannter Adresse) schriftlich eine Einladung per Post oder Boten einladen. Soll bei der Sitzung nur Wahlen ohne einen inhaltlichen Punkt auf der Tagesordnung sein, reichen.

Bei Neumitgliedern, die nach der Verschickung der Partei beitreten, gilt der Zeitpunkt des Bekanntwerdens beim Kreisverband als Frist zur Einladung.

Auf Freiwilligkeit
§ 9 Abs. 4 PS

§ 12 Abs. 3 LS

§ 3 Abs. 3 PS



Zustellungsart der Einladung

Für die Versendung der Einladung reicht die E-Mail, bei Mitgliedern ohne Mailangabe die Form eines Briefes (0,80€) pro Brief aus.

Beim Verschicken der schriftlichen Einladung sollte der amtierende Kreisvorstand unbedingt darauf achten, dass das Eintüten der Briefe sowie der Transport zur Poststelle von Personen durchgeführt werden, die über den Datenschutz belehrt worden sind. Damit erspart man sich unnötigen Ärger auf der Wahlveranstaltung oder eine Wahlanfechtung kann auch deswegen nicht erfolgen.

Zustellungsanschrift für die Einladung

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Einladungen oft an die nicht mehr gültige Anschrift des Mitgliedes zugestellt wird. Grundsätzlich gilt, für die Gültigkeit der Anschrift ist das Mitglied alleine verantwortlich.

Zu Wahlen mit den
günstigen Infobrief
einladen.

§ 30 Abs. 1 PS



Mitglieder sind für die
gültige Anschrift selber
verantwortlich

” **Hinweis:** Will ein Mitglied ordnungsgemäß eingeladen werden, so muss es den jeweiligen Kreisvorsitzenden, Mitgliederbeauftragten und/oder Schatzmeister:in ihre jeweilige aktuell gültige E-Mail melden.

Der einladende KV kann hierfür genauso wenig haftbar gemacht werden, wie beim Erhalt der Einladung durch Entgegennahme dritter. Diese ist alleine Sache des Mitglieds.

Einladungsverweis auf Folgesitzungen

Es ist zulässig, bereits in der Einladung auf einen oder mehrere Folgetermine hinzuweisen, um so weitere Kosten oder Fristversäumnisse zu vermeiden, wenn es sich abzeichnen sollte, dass eine Sitzung nicht ausreichen wird.

Bei einem bereits angekündigten Folgetermin müssen keine zweiwöchigen Abstände eingehalten werden. Es darf z.B. sogar der Folgetag hierfür verwandt werden, um eine Erinnerung zu Versenden. Eine Unsitte hingegen ist es, denselben Tag als Folge-Sitzungstermin auszuwählen; bei diesem Vorhaben kann man sich gleich dieses gesamte Verfahren zu sparen. Mit Demokratie hat das dann wirklich nichts mehr zu tun.

Bestandteil der Einladung

Bei der Erstellung der Einladung zu diesem Wahlkreisparteitag ist darauf zu achten, dass sowohl der Einladungstext als auch der Anhang den notwendigen Regularien entspricht, sodass es keinen Anlass geben kann aus diesem Grunde die Wahl anfechten zu können. Zu einer guten Einladung gehört, dass neben dem Absender, die allgemeinen Daten wie der Zeitpunkt der Sitzung, der Sitzungsort und das Datum der Zustellung angegeben ist. Neben diesen formalen Punkten ist der Einladung eine Tagesordnung mit der Aufzählung aller zu wählenden Ämter und Aufgaben beizufügen, der Einladungstext hat in einer geschlechtlichen Gender:innen Schreibform zu erfolgen und ist mit einer Wegbeschreibung und einer Unterschrift zu versehen.

Den Abschluss bildet der Anhang, der neben einem Wahlanschreiben auch an eine Amtsbeschreibung, sowie einen Beschlusszettel über die Sitzungsformalia enthält. Zu einer guten Einladung gehört:

Nicht nur die Wahl-
einladung
versenden.

Checkliste: Inhalt der Einladung



- Die Angabe von Ort und Zeitpunkt und Zustellungsdatums.
- Die Angabe einer Tagesordnung in Gender:innen Schreibform.
- Das Aufführen der zu wählenden Ämter und Funktionen.
- Eine Wegbeschreibung, wenn Ort nicht bekannt ist.
- Die Angabe und Auflistung des Anhangs.
- Eine Unterschrift des einladenden.



Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben dient als Erweiterung des Einladungstextes zu den Vorstandswahlen. Es dient den Mitgliedern darüber hinaus, sich einen Überblick über die anstehende Wahlveranstaltung zu verschaffen. Das Papier enthält eine Aufforderung an die Mitglieder des KV an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Es gibt bekannt, welche Aufgabenprofile an die einzelnen Ämter und Funktionen bestehen und welche Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (s. Seite 41).

Mitglieder über die
Ämter informieren.



Checkliste: Gestaltung von Texten



- Beschreibung der Wahl,
- rechtlichen Grundlagen der Wahlveranstaltung,
- Aufführen der Wahlämter,
- Hinweis auf die Wählbarkeit für die einzelnen Ämter,
- Hinweis auf die Benennung Wahlausschuss, Stimmrechtsprüfung,
- Hinweis auf den Beschluss über Wahlformalia,
- Hinweis auf die Entscheidung über die Stimmberechtigung.

Die Presse einladen, wenn kein Konflikt ansteht.

Einladung von Gästen und der Presse

Neben den Mitgliedern sollten ruhig weitere Personen, wie die Mitglieder des Landesvorstands und/oder der benachbarten und befreundeten Kreisverbände eingeladen werden. Die Einladung dieser Personen kann in erster Linie auch als Vorteil genutzt werden, hier bekommt man zum einen geeignete Personen für den Wahlvorstand zum anderen bemühen die Mitglieder sich eher disziplinierter zu verhalten, wenn Gäste anwesend sind. Auch die Einladung von lokalen Pressevertreter:innen kann für den Ablauf der Wahlversammlung sinnvoll sein, wirkt die Presse oft heilsam auf Selbstdarstellende, darüber bekommt der KV einen Zeitungsbericht mit Bild.



DIE LINKE.
Kreisverband-Pillerthal

DIE LINKE KV Pillerthal; Siebenwurerweg 16; 35007 Platzangst

An die
Lokalredaktion des
Pillerthaler Anzeigers
Flösenbruch Str. 15
35007 Platzangst

Kreisverband Pillerthal
Tel. 0186-123456
info@linke-pillerthal.de

Platzangst, 27.06.20..

Einladung zum Wahlkreisparteitag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie zur Berichterstattung unserer Wahlkreisparteitages zur Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, für den Samstag, den 01. Juli 20..; Beginn 11.00 Uhr, voraussichtliches Ende 17.00 Uhr. Ort: Stadthalle Plüschberger Str. 7 (Albert Hirschheimer Zimmer) 35007 Platzangst ein.

Neben der Wahl wird unser Europaabgeordnete Sabine Gilsenbacher über das neu aufgelegte Förderprogramm zur Schaffung Internationaler Bärenparks für Nord- und Mitteleuropas referieren.

Wir freuen uns auf Ihr kommen
Alijoscha Kleibenstein
Alijoscha Kleibenstein
Kreisvorsitzende:r



Vorbereitung einer Presseveröffentlichung

Um nach der Wahl nicht lange an der Pressemitteilung herumbasteln zu müssen, sollte schon vor der Versammlung eine Erklärung mit dem Bericht der Vortragenden sowie einer Zusammenfassung des Tätigkeitsberichts erstellt werden.

Dieser ist dann nur noch mit den Ergebnissen der Wahlen zu ergänzen und am Ende der Sitzung den nicht erschienenen Pressevertreter:innen zuzuleiten.

DIE LINKE.
Kreisverband-Pillerthal

DIE LINKE KV Pillerthal; Siebenwurerweg 16; 35007 Platzangst

An die
Lokalredaktion des
Pillerthaler Anzeigers
Flösenbruch Str. 15
35007 Platzangst

Kreisverband Pillerthal
Tel. 0186-123456
info@linke-pillerthal.de

Platzangst, 03.07.20..

Pressemitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie den folgende Pressemitteilung zu veröffentlichen.

Weiter für einen sozialen gerechten Bärenpark
LINKE wählen neuen Kreisvorstand

Am vergangenen Samstag, den 01. Juli, trafen sich in der Stadthalle Platzangst die Mitglieder des Kreisverbandes, „DIE LINKE. Pillerthal“ zur Wahl des neuen Kreisvorstandes. Dabei wurde die 41-jährige Ehrenamtliche und staatlich geprüfte Bärenpfleger:in, Alijoscha Kleibenstein für weitere zwei Jahre zur Kreisvorsitzende:n mit 70% der Stimmen in ihrem Amt bestätigt. Ergänzt wurde der Vorstand durch Farodina Aman und Berinigna Plojetzka.

Vorweg diskutierten die Mitglieder über den Erhalt des regionalen Bärenparks in Villach. Dabei informierte die Europaabgeordnete Sabine Gilsenbacher über das neu aufgelegte EU-Förderprogramm zum Ausbau von Bärenparks zu einer Internationalen Einrichtung. Damit würde ein Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit erreicht.

Alijoscha Kleibenstein

Alijoscha Kleibenstein
Kreisvorsitzende:r

Erinnerungseinladung versenden

Spätestens zwei Tage vor der Wahlversammlung, ist es hilfreich und machmal auch, die Mitglieder noch einmal per Mail über die Wahlversammlung zu informieren. Als Ergänzung bietet sich eine Ankündigung auf der Website des KV sowie in der regionalen Zeitung an, sofern die Presse hierzu eingeladen worden ist.

Mitglieder über die Wahl nochmal erinnern.

Getränke und Verpflegung bereitstellen

Gerade bei mehrstündigen Veranstaltungen ist es notwendig, zumindest für Getränke zu sorgen. Das bedeutet für eine Nachmittagsveranstaltung, dass Kaffee und nicht alkoholische Getränke wie Veganes Wasser angeboten werden.

Bei Tagungsorten mit Verzehrzwang sollte zumindest ein Freigetränk zur Verfügung gestellt werden. Um die Kosten für den KV hierbei gering zu halten, ist von der Schatzmeister:in eine Spendendose (Tellersammlung) aufzustellen.

Zusammenstellung der Wahlmaterialien

Spätestens einen Werktag vor dem Sitzungstermin sollten die Materialien und Technik wie Satzungen, Wahlordnungen, Stimmkarten, Vordrucke z.B. Anwesenheitslisten, zwei Ausdrücke der Namen der Mitglieder, mehrfarbiges Kopierpapier, Schere, Schneidegerät, Notebook, Drucker (Toner nachschauen), Beamer:in und/oder Flipchartpapier, Edings, Mehrfachstecker, Verlängerungsschnur, Sitzungsglocke und Kulis am besten in eine große Box eingepackt werden.

Da es bei der Wahldurchführung passieren kann, dass die Technik nicht funktioniert, sollten die Anwesenheitsliste, die Stimmzettel sowie der Vordruck des Wahlprotokolls als Ausdruck vorhanden sein.

Wählerverzeichnis

Zur besseren Kontrolle der stimmberechtigten Mitglieder ist es notwendig, dass mindestens ein aktueller Ausdruck der Mitglieder mit Adresse und Geburtsdatum am Wahltag den Mitgliedern der Mandatsprüfungskommission zur Verfügung steht. Diese Liste ist Grundlage für eventuell auftauchende Probleme, auf der die Stimmrechtsprüfungskommission dann zurückgreifen darf.

Es versteht sich von selber, dass die Liste nur an Personen mit einer jeweils gültigen Datenschutzbelehrung eingesehen werden dürfen. Sonst droht Ärger. Die Liste muss zur Kontrolle folgende Mindestangaben wie die Namen der Mitglieder, die Geburtsdaten sowie die Mitgliedsnummer und Darüber hinaus sollte die Liste notwendige Sperrvermerke wie Neumitglied oder fehlende Beitragszahlung enthalten.

Mitglieder sind für die gültige Anschrift selber verantwortlich

Aus dem MGL-Web, die aktuelle Mitgliederliste ausdrucken.



Checkliste: Vorbereitung der Wahl



- Vorschlag der Mitglieder für den Wahlausschuss
- Beschluss über die Dauer der Amtszeit
- Beschluss über die zu wählenden Ämter
- Erteilung des vorzeitigen Abstimmungsrecht von Neumitgliedern
- Beschluss über das Stimmrecht von Beitragssäumigen (Wahlen)
- Auswahl des Sitzungstermins und des Sitzungsortes
- Erstellung Wahlausschreibens mit Einladung
- Einladung der Gäste und der Presse
- Ausdruck und Mitnahme der Mitgliederliste
- Vorbereitung und Erstellung der Stimmzettelvordrucke
- Überprüfung der Gerätschaften (Drucker etc.)
- Mitnahme von Papier, Schere, Umschläge, Wahlbehälter etc.

3. Durchführung der Wahlversammlung

A. Beginn der Wahlversammlung

Bildung der Wahlkommission

Zu Beginn einer jeden Wahlversammlung wird eine mehrköpfige Wahlkommission gebildet. Er besteht aus einem Versammlungs- und/oder Wahlleiter:in. § 4 WO

Darüber hinaus können weitere Personen wie ein:e Protokollant:in, sowie Menschen für die Erstellung der Stimmzettel und für das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmen beauftragt werden (Zählkommission).

Auch die Mitglieder der Wahl- und Zählkommission (außer der Wahlleiter:in) dürfen für kein weiteres Amt (außer für die Prüfung des Stimmrechts) kandidieren. § 4 Abs. 4 WO

Wollen sie es trotzdem tun, müssen sie ab dem Zeitpunkt des Wahlganges zumindest von ihrem Amt für die Dauer der betreffenden Wahlgänge ihre Aufgabe ruhen lassen.

Unterstützend tätig dürfen sie aber das Wahlverfahren begleiten. Dies ist alleine schon deshalb notwendig, da nicht jeder in der Lage ist, qualitativ eine Wahl zu managen. § 4 WO

Wahlkommissionsmitglieder aufstocken

Generell kann bei der Durchführung der Wahlen es vorkommen, dass Mitglieder der Wahlkommission oder gar die Wahlleiter:in aus verschiedenen Gründen die Wahlversammlung verlassen muss. Damit für einen solchen Fall die Wahlversammlung nicht abgebrochen oder vertagt werden muss, ist es zulässig ab diesem Zeitpunkt die Wahlen zu unterbrechen und die ausgeschiedenen Mitglieder nach zu benennen.

Wichtig: Findet sich für die Funktion der Wahlkommission nur wenige bzw. keine Frau bereit diese Aufgabe wahrzunehmen, ist dies kein formeller Grund wegen der fehlenden Quote die Wahlen für diesen Tag unterbrechen zu müssen.

Hier ist es zulässig, wenn diese Kommission auch ohne Frauen besetzt wird, da eine Wahlkommission wie eine Arbeitsgemeinschaft gehandelt wird greift die Geschlechterquote hier nicht.



Versammlungsleitung

Eine gute Versammlungsleitung ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Durchführung des TOP Wahlen nicht im Vorfeld zum Scheitern verurteilt ist.

Neben einem guten Gespür und Fingerspitzengefühl bei der Sitzungsleitung, sollte die Versammlungsleitung sich in den formalen und rechtlichen Vorschriften (Satzung, Wahlordnung, und weitere Bestimmungen) auskennen, i.d.R. die Mitgliedschaft im KV kennen und über ein Maß an Akzeptanz in der Versammlung verfügen.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit zu entscheiden, ob die Versammlungsleitung als Bestandteil der Wahlkommission oder unabhängig davon eingesetzt ist. Der Vorteil der Nichtmitgliedschaft in der Wahlkommission ist, dass sie beim Auszählen der Stimmen nicht beteiligt ist und die Versammlung mit der Behandlung anderer Themen (Unterbrechungen) fortführen kann.

Feststellung der Ordnungsgemäßen Einladung

Die erste Tätigkeit der neugewählten Sitzungsleiter:in ist es, die ordnungsgemäße Versendung der Einladung für die Wahlversammlung (mindestens 14 Tage vorher) und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Wahlversammlungen der Mitglieder (keine Delegiertenkonferenzen) auf Kreisebene dann gegeben, wenn die Einladung fristgerecht und vorschriftsmäßig den Mitgliedern zugestellt worden ist.

Wie bereits auf Seite 11 im Hinweis schon erwähnt, haben die Mitglieder selber dafür Sorge zu tragen, dass ihre Adresse ordnungsgemäß hinterlegt ist. § 30 Abs. 2 PS

Des Weiteren müssen mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder an dieser Sitzung teilnehmen. Ist mindestens eine Voraussetzung nicht gegeben und kann das Problem nicht während dieser Versammlung behoben werden, ist die Veranstaltung zu beenden. Unabhängig von der Beschlusslage verliert eine Wahlversammlung ihre Beschlussfähigkeit, wenn weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und/oder ihre Stimme abgeben, da sonst keine geheime Wahl mehr gewährleistet werden kann.

Absetzung der Wahl

§ 3 Abs. 2 Wo

Vor der Durchführung des weiteren Wahlverlaufes ist es möglich, die vorgesehenen Wahlen (sofern sie nicht satzungsmäßig vorgeschrieben oder vom Landesverband festgelegt wurde), teilweise oder ganz von der Tagesordnung herunterzunehmen. Ein solcher Fall kann bspw. dann sinnvoll sein, wenn bspw. eine Kandidat:in nicht anwesend ist, bei Konflikten es sinnvoll erscheint, zuerst diese zu lösen bevor gewählt wird, oder eine Wetterkapriole dafür gesorgt hat, dass nur wenige Mitglieder zum Sitzungsort kommen konnten. Ein solcher Beschluss kann die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten getroffen werden.



B. Prüfung und Feststellung der Stimmberechtigung

Prüfung der Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Technische Voraussetzung für Mandatsprüfung schaffen.

Zu Beginn jedes Wahlkreisparteitages ist eine Überprüfung der Stimmberechtigungen und der Wählbarkeit der Anwesenden durchzuführen.

Hierzu gehört es, zu ermitteln, wer von den Mitgliedern noch als Neumitglied gilt oder welche Mitglieder mit den Beitragszahlungen im Rückstand sind.

Um die Mitgliedschaft überprüfen zu können, ist es notwendig, entweder an diesem Tag einen elektronischen Zugang zum MGL-Web zu haben und/oder auf eine Mitgliederliste zurückgreifen zu können (siehe Wählerverzeichnis);

Mitglieder, die das Stimmberechtigung prüfen, müssen über eine gültige Datenschutzbelehrung verfügen.

Wer darf die Stimmrechtsprüfung durchführen

Mandatsprüfer brauchen eine Datenschutzbelehrung

Um die Stimmrechtsprüfung regulär durchführen zu dürfen, bedarf es der Voraussetzung, dass dieser Personenkreis eine nachweislich anerkannte gültige Datenschutzbelehrung besitzt. Diese ist deswegen wichtig, da bei der Stimmrechtsprüfung die Personen mit wichtigen personenrelevanten Daten in Berührung kommen.

Darüber hinaus dürfen sich die prüfenden Mitglieder nicht für ein zu wählendes Amt auf diesem Wahlkreisparteitag bewerben.

Mandatsprüfer sind nicht wählbar.

Sinnvoll ist es daher, diese Aufgaben von Personen aus anderen KV vornehmen zu lassen, damit man sich selber nicht seines Personals beraubt.

Aufgaben der Stimmrechts- und Wählbarkeitsprüfung

Auf der Grundlage der von der Schatzmeister:in ermittelten Mitgliedsdaten prüfen die beauftragten Personen welche Mitglieder das Stimmrecht besitzen und/oder welchen Mitgliedern das Stimmrecht noch durch einen eventuellen Beschluss zugeteilt werden müsste. Zu den klassischen Prüfaufgaben gehören:

Klären der Stimmberechtigung

Bei der Prüfung der Stimmberechtigung ist von der Mandatsprüfung folgende Gruppen zu beachten:

Stimmrechte vor Wahleintritt klären.

1. Neumitglieder

Sie erhalten durch den Beschluss des Bundesparteitages in Dresden im Jahre 2013 ihr Stimmrecht erst, wenn sie mindestens seit sechs Wochen der Partei angehören und in diesem KV gemeldet sind, ihrer Beitragspflicht ordnungsgemäß nachkommen und vom Kreis- Landes oder Parteivorstand kein Einspruch auf ihre Mitgliedschaft vorliegt. Während dieser Sitzung genießen diese die Rechte eines Gastmitgliedes. Hier ist zu klären durch Versammlungsbeschluss ob sie sich an der Diskussion beteiligen dürfen.

§ 2 Abs. 3 LS

Mitglieder die noch keine sechs Monate in der Partei sind.

2. Mitglieder die den Wohnort gewechselt haben

Diese haben ab dem Zeitpunkt in dem sie in diesem KV mit Erstwohnsitz gemeldet sind die vollen Rechte eines Mitgliedes. Im Gegensatz zu Neumitgliedern ist hier die sechs Wochen Frist nicht zu berücksichtigen.

Ist im MGL-Web das Mitglied noch mit der Alten Adresse vermerkt, sollte man sich den Personalausweis sowie die Ummeldung vorzeigen lassen. Fehlt ein solcher Nachweis dürfen zur Wahl nicht zugelassen werden. Ein Vermerk ist im Protokoll vorzunehmen.

3. Mitglieder die aus persönlichen Gründen den KV gewechselt haben

Diese haben ab dem Zeitpunkt, in dem sie durch Vorstandsbeschluss des neuen KV aufgenommen worden sind, die vollen Rechte eines Mitgliedes. Wie beim Wohnortwechsel ist auch hier die sechs Wochen Frist nicht zu berücksichtigen.

4. Mitglieder die generell nicht im MGL-Web aufgeführt sind

Personen, die nicht in der zentralen Mitgliederdatei geführt sind und ihre Mitgliedschaft bspw. durch aktuelle Beitragszahlung nachweisen können, sind an dieser Versammlung nicht stimmberechtigt und dürfen für Parteiämter nicht gewählt werden. Auch hier ist ein Vermerk im Protokoll vorzunehmen.

§ 2 Abs. 3 LS

Stimmrecht muss nachweisbar sein.

5. Beitragssäumige von mindestens sechs Monaten

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mit mindestens mehr als sechs Monate nach ihrem seitherigen Beitragsrhythmus im Rückstand geraten sind, und deswegen schriftlich angemahnt wurden sind anonym zu ermitteln.

§ 4 Abs. 3 PS

Durch Versammlungsbeschluss kann diesen Mitgliedern, dass Stimmrecht und/oder die Wählbarkeit für die Dauer dieser Wahlveranstaltung entzogen werden, sofern in der betreffenden Einladung zu dieser Wahlversammlung darauf hingewiesen worden ist.

Ein solcher Beschluss darf nicht im Vorfeld und auf Dauer getroffen werden. Die betroffenen Mitglieder haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, ihre fehlenden Beiträge (noch vor Ort zu begleichen. Eine nachträgliche Befreiung ist jedoch nicht möglich.

6. Folgen bei einer nicht erteilten Stimmberechtigung

Wurde ein solcher Beschluss gefasst, dass die Beitragsrückständigen nicht mitstimmen und nicht wählbar sind, ist darauf zu achten, dass sie keinen Stimmzettel erhalten oder dass diese bei den Abstimmungen nicht mitgezählt werden. Diese Mitglieder sind ab diesem Zeitpunkt von der Sitzungsleitung wie Gastmitglieder mit Rederecht zu behandeln. Wurde stattdessen den betroffenen Mitgliedern nur die Wählbarkeit verweigert, erhalten sie eine Stimmkarte am besten mit einem verdeckten Sperrvermerk.

Bei Entzug des Stimmrechts auf den Datenschutz achten

Eines noch, die Mitglieder der Stimmrechts- und Wahlkommission sind jederzeit berechtigt, bei einem Verstoß dieser Personengruppe, wenn es sich nicht anders vermeiden lässt, den Hinweis des fehlenden Stimmrechts, mit Namensnennung der Versammlung mitzuteilen, um dadurch bspw. einen ungültigen Wahlgang zu be- und zu verhindern.

7, Entscheidung und Feststellung der Stimmberechtigung

Die Entscheidung (da, wo notwendig) hierüber, ob diese aufgeführten Personengruppen an diesen Wahlen teilnehmen dürfen, wird von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.

Nach dem alle Unklarheiten geklärt worden sind, stellt die zuständige Prüfungskommission die Stimmberechtigung fest und teilt die Stimmkarten an die stimmberechtigten Mitglieder aus.

8. Feststellung der Gesamtzahl der Stimmberechtigten

Nach dem Austeilen der Stimmkarten teilt die Mandatsprüfungskommission der Sitzungsleitung mit, wie viele Stimmberechtigten Mitglieder zu diesem Zeitpunkt im Raume sind. Die Mitglieder der Mandatsprüfung haben bis zum Ende des TOP Wahlen die Sitzungsleitung über Änderungen zu informieren.

C. Vorbereitung in den Wahlakt

Anzahl der Stimmen pro Stimmberechtigten

Bei allen Mitglieder- und Wahlversammlungen gilt das Prinzip, dass jedes Mitglied nicht weniger und mehr als ein Stimmrecht persönlich ausüben kann. Im Gegensatz zu anderen Vereinen, wo es möglich ist, das Stimmrecht auf andere Mitglieder, Personen oder Delegierte zu übertragen, sieht das Parteienrecht eine solche Möglichkeit nicht vor. Ebenfalls ist es nicht zulässig, durch Beschluss oder Satzung, die Ausübung des Stimmrechts von Mitgliedern in quotierter Form durchzuführen. Die allgemeinen Wahlgrundsätze sehen für Parteien generell nur das Einstimmen-Prinzip vor. Das sagt nicht mehr als jedes Mitglied kann maximal nur eine Stimme abgeben.

Benennung von Wahlinformanten

Die Benennung von einen oder mehreren Wahlinformanten (eine Art Vertrauenspersonen) sind zwar nur bei den Listenaufstellungen erforderlich, z.B. für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber:in für die Kommunal-, Bundes- und Landtagswahl. Doch macht es durchaus Sinn diese Funktion auch für die Wahlen der Parteiämter zu nutzen.

Die Aufgabe der Vertrauensperson ist es, die Listen der Bewerber:innen bei dem zuständigen behördlichen Wahlamt einzureichen und für Rückfragen von dort zur Verfügung zu stehen. Bei Parteiämtern ist die Aufgabe der Kreisvorsitzenden, dass das Wahlprotokoll, an die LGS und damit dem Landesvorstand übermittelt wird.

Wichtig: Wer sich als Vertrauensperson zur Verfügung stellt, kann bei dieser Wahl nicht als Wahlkreis kandidat:in kandidieren.

Wohnt die Vertrauensperson im Wahlkreis, kann diese auch nicht als Wahlhelfer:in oder Wahlvorstand in der Gemeinde aktiv werden. Es ist nicht notwendig, dass die Vertrauensperson aus dem Wahlkreis kommt. Wichtig ist aber, dass die oder der gewählte jederzeit Erreichbar und zuverlässig ist, seine anvertraute Aufgabe wahrzunehmen.

Beschluss über die Öffentlichkeit

Grundsätzlich sind alle Wahlversammlungen der Linken öffentlich, so ist es möglich, dass neben Parteimitgliedern anderer Kreisverbände, Mitglieder des Landesvorstandes, interessierte Bürger:innen sowie die Presse teilnehmen können. In begründeten Fällen, wenn bspw. über die Kandidaten ausführlich beraten werden muss, kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Öffentlichkeit teilweise oder ganz bspw. für einzelne oder den kompletten Wahlgang ausgeschlossen werden.

Hiervon ausgenommen sind neben den Kandidat:innen, die Mitglieder des Lavos. Die Mitglieder entscheiden hier sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit.

Redeberechtigte

Auf den Wahlversammlungen sind vor allem die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes versammelt. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder der übergeordneten Ebenen (Bund und Land) das Recht, sich zu nicht-personellen Fragen und zu formalen Dingen zu äußern. Ein ähnlich gelagertes Recht trifft auf die Mitglieder der Prüfung der Stimmberechtigung und der Wahlkommission zu.

Sie dürfen sich zu allen Themen äußern, die mit der Erfüllung und Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu tun haben.

Alle anderen Personen haben nur so lange das Rederecht bis ein Versammlungsbeschluss dieses aufgehoben oder eingeschränkt hat. Gesetze oder andere Rechtsbestimmungen können für die einzelnen Wahlen gesonderte Bestimmungen regeln.

Art und Umfang von Redezeiten

Der Umfang der Redezeiten ist Sache der jeweiligen Wahlversammlung. Keine zu beschließen, birgt oft das Wagnis, länger als beabsichtigt an einer Wahlversammlung teilnehmen zu müssen.

Die Stimmberechtigten sollten jedoch spätestens vor Beginn der Kandidatensuche festlegen, zu welchen TOP jeweils eine Redebegrenzung in welchem Umfang erfolgen soll. So kann die Versammlung bspw. auch eine Doppelquotierung beschließen.

Diese Regelung besagt, dass eine Redeberechtigte Sitzungsteilnehmende, die bereits das Wort zur Diskussion erteilt wurde, erst dann wieder drangenommen werden kann, wenn keine andere Person auf der Redeliste steht.

Quotierte Redeliste

Wie bei allen anderen Parteiveranstaltungen auch ist eine mehrfachgeteilte Quotierte Redeliste zu führen. So ist bei der Worterteilung, Frauen und Männer (darüber hinaus auch mehrfache Wortmeldungen) abwechselnd aufgerufen werden. Meldet sich nur ein Geschlecht zu Wort, ist diesem trotzdem das Wort zu erteilen. Sind Diverse Menschen anwesend und melden sich zu Wort, wechseln sich diese mit den Männern ab.

D. Aufstellung der Bewerber:innen

Zeitliche Beschränkung der Amtsausübung

Kein Parteimitglied soll laut Bundessatzung ein Parteiamt länger als acht Jahre ausüben. Dabei ist es unerheblich, ob die Amtsausübung an einem Stück oder mit einen oder mehreren Unterbrechungen erfolgt ist.

Da es sich bei der Regelung der Bundessatzung um eine Sollbestimmung handelt, liegt es zwar in der Entscheidung der teilnehmenden Stimmberechtigten, aber die Mitglieder sind vorher über den Tatverhalt von der Sitzungsleitung zu informieren. Für die Berechnung hierbei zählen alle Parteiämter und Mandate seit dem Jahre 20..

Wahlvorschläge

Jedes Mitglied ist berechtigt, sofern gesetzliche Bestimmungen oder andere Regelungen dieses nicht einschränken, Vorschläge oder die Bereitschaft zur Kandidatur mündlich oder in anderer Form zu unterbreiten. Dieses ist auch dann möglich, wenn man selber an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann.

Die Wahlkommission sammelt so lange zulässige Kandidatenvorschläge, bis erkennbar ist, dass aus der Versammlung keine weiteren Kandidatenvorschläge mehr kommen (z.B. eine Minute Stille). Ist dies der Fall, lässt die Wahlleiter:in die Liste schließen.

Bei einer unzulässigen Bereitschaftserklärung einer Kandidatur muss die Wahlkommission notfalls mit Nennung des Grundes Widerspruch einlegen. Im Anschluss daran werden die Kandidat:innen einzeln gefragt, ob sie Ihre Kandidatur aufrechterhalten.

§ 18 Abs. 1 LS

§ 12 Abs. 1 KWG

Beschluss Wahlv.

§ 10 Abs. 2 PS

§ 32 Abs. 3 PS

§ 7 Wo

Allgemeine Wahlgrundsätze



§ 28 PS

§ 18 Abs. 1 LS

§ 7 Abs. 2 Wo
Kandidaturen bei Nichtanwesenheit
 Vorgeschlagene oder selber vorgeschlagene Kandidat:in von nicht Anwesenden müssen vor Schließung der Vorschlagsliste bei einem entsprechenden Wahlgang schriftlich eingereicht sein. Wenn die Kandidat:in an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann, muss diese ebenfalls einen schriftlichen Nachweis mit einer Einverständnis- und Bereitschaftserklärung zur Annahme des Ergebnisses bei der Wahlkommission einreichen. Es reicht hier sowohl die Papierform als auch die Elektronische Form aus.

§ 7 Abs. 5 Wo
Vorstellungen der Kandidat:innen
 Die Kandidat:innen stellen sich in der Reihenfolge des Alphabetes (eine Quotierung ist hier nicht vorgesehen) vor. Neben den persönlichen Angaben sollten sie auch über ihre inhaltlichen Ziele und Vorhaben Aussagen treffen.
 Im Anschluss daran können in der Reihenfolge der Vorstellungen, Fragen an die Kandidat:in in der festgesetzten Redezeit gestellt werden.
 Die Wahlkommission hat Sorge dafür zu tragen, dass die einzelnen Kandidat:innen die Möglichkeit besitzen, sich in geeigneter Form im vereinbarten Zeitrahmen vorstellen können. Bei Menschen mit einer gesundheitlichen Einschränkung (z.B. einer Sprachbehinderung hat die Wahlleitung darauf zu achten, dass dieser Personenkreis z.B. durch eine generelle geringen Vorstellungs- und/oder Befragungszeit benachteiligt werden, sonst wäre hier der Grundsatz der generellen Gleichbehandlung nicht mehr gewahrt.
 Nach der Vorstellung aller Kandidierenden, dürfen in einer ebenfalls gegebenen Zeit einzelne Fragen an die Bewerber:innen gestellt werden.

§ 7 Abs. 5 Wo
Befragung der Kandidat:innen
 Die anwesenden Mitglieder haben die Möglichkeit, in dem von Ihnen vereinbarten Zeitrahmen und Umfang an die Kandidat:innen gleich lautende und/oder unterschiedliche Fragen zu stellen. Darüber hinaus dürfen auch Stellungnahmen sogenannte Für- und/oder Gegenreden von den Redeberechtigten zu den einzelnen Bewerbungen abgegeben werden, wenn dies die MV so beschlossen hat.
 Um eine schlechte Stimmung wegen der Ausnutzung der Gegenreden auf der Wahlveranstaltung zu vermeiden sollten diese nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.
 Besser ist, wenn diese generell grundsätzlich zu unterbleiben haben.



§ 7 Abs. 4 Wo

§ 8 Abs. 1 Wo
 Wahlversamml.

Checkliste: Kandidaturvorschläge

- Sammeln der Kandidaturvorschläge,
- Schließen der Vorschlagsliste,
- Fragen, ob vorgeschlagene Personen die Kandidatur annehmen,
- Entscheidung der Annahme der Kandidatur (Ja oder Nein),
- Erstellung der Stimmzettel,
- Vorstellen der Kandidat:innen (in festgelegter Vorstellungszeit),
- Befragung der Kandidat:innen (in festgelegter Redezeit).

Zulässige Befragungsstile
 Bei der Befragung der Kandidaten hat die Sitzungsleitung darauf zu achten, dass diese in einer sachlichen Atmosphäre geschieht und die Fragestellung sich lediglich auf das Stellen von Fragen bezieht. Zulässige Fragen sind bspw., ob der Kandidat vor seinem Eintritt in unsere Partei in einer anderen Organisation oder einer anderen Partei tätig gewesen ist. Die Reihenfolge der Fragestellung geschieht auch hier in quotierter Form.

Damit der Fragestellende ausreichend Zeit hat, die gestellten Fragen zu beantworten, sollten sich die Fragesteller:in auf maximal drei leicht zu beantwortende oder eine umfangreichere Fragestellung konzentrieren.
 Die Sitzungsleitung ist gerade hier aufgefordert darauf zu achten, dass Fragen und Handlungsweisen, die unter die Gürtellinie gehen, unterbleiben.

Unzulässige Befragungsstile
 Bei jeder Wahlversammlung sollte die Sitzungsleitung darauf vorbereitet sein, einen Redebeitrag durch Ermahnung und im Wiederholungsfalle durch Wortentzug vorzeitig durch Einspruch zu beenden.

” **Hinweis:** Zu den klassischen Fällen gehören:

1. Fragestellungen mit „persönlichen Hintergrund“ unter die Gürtellinie.
2. Einen Redebeitrag, der keine Frage enthält.
3. Mitglieder, die ihre Redezeit mit unnötigen Schweigepausen ausfüllen, oder ein anderes Thema beinhalten, um damit evtl. unliebsame Fragen fernzuhalten.



E. Durchführung der Wahl

Reihenfolge bei einer Vorstandswahl
 Die Reihenfolge einer Wahl erfolgt i.d.R. so, dass zu Beginn der Wahl, jeweils das Amt des oder der Vorsitzenden, dann die der Schatzmeister:in, dann die der Stellvertreter:innen (sofern gewünscht) und der weiteren Beisitzenden Mitglieder gewählt werden.
 Sind mehrere Personen als Beisitzende zu wählen, wird zuerst der Anteil an Frauenplätzen gewählt, die zur Sicherung der Mindestquotierung notwendig sind. Dem folgt die gemischte Liste mit den noch zu vergebenen Vorstandsämtern. Ist die Wahlversammlung mit einer Delegiertenwahl gekoppelt, beendet die Delegiertenwahl die Wahlversammlung.

Die MV entscheidet über Ausnahmen bei der Reihenfolge.

Mindestquote für Frauen und oder Diverser
 Bei der Durchführung der Wahlen für Parteiämter ist darauf zu achten, dass die 50% -Mindestquote für Frauen eingehalten wird. Bei der Durchführung der Wahl in der gemischten Liste können bspw. nur so viele Männer gewählt werden, wie es die Quote zulässt. Ansonsten müssen diese Plätze frei bleiben. (Ausnahme bei Vorstandswahlen bei einem Frauenanteil unter 25%). Die Anzahl Diverser Menschen ist hiervon unberührt.

§ 10 Abs. 4 PS

Merke: Die 50% Frauenquote darf nur bei Kreisverbänden mit einem Frauenanteil von unter 25% reduziert werden.



Reihenfolge bei einer Delegiertenwahl
 Bei den Wahlen zu den Delegierten für den Landesparteitag und den Mitgliedern des Landesrates ist vor allem darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte aller zu wählenden Listenplätze von Frauen besetzt wird. Sonst ist dieser Platz freizulassen.
 Die Möglichkeit der Nachwahl ist gegeben. Die einzige Ausnahme bilden hierbei die KVn, die weniger als 25% Frauen in Ihrer Mitgliedschaft haben (-> Quote Seite 9). Deswegen sind jeweils zuerst die Frauenplätze zu wählen.

Frauenplätze sind immer zu erst zu wählen.

Nicht besetzte Frauenplätze sind freizuhalten.

Frauenplätze werden immer zuerst gewählt

Deswegen werden zuerst die Frauenplätze nach (50% oder nach dem X+1 Prinzip) vergeben, was nichts anderes bedeutet, dass bei einer zu wählenden ungeraden Delegiertenzahl die Frauen einen Platz mehr erhalten.

Nach der Wahl der Frauen werden die gemischten Plätze gewählt. Hier dürfen außer den Frauen auch Männer, sowie Menschen des dritten Geschlechtes kandidieren. Bei der Wahl der Ersatzvertreter:innen gelten dieselben Bestimmungen.

§ 6 Abs. 2 Wo

Delegierte oder andere gleichartige Funktionen in einem Wahlgang wählen

Die Wahlversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Delegierten und die Ersatzdelegierten in einem Wahlgang gewählt werden können. Sollte die Wahlversammlung dieses Vorhaben, geht dies natürlich nur dann sofern keine Kandidat:in als Ersatzvertreter:in dem widerspricht. Die Durchführung der Wahl zu den Ersatzdelegierten z.B. für den Bundesparteitag geschieht nach den Grundsätzen der Delegiertenwahlen.

Jede Person darf nur ein Amt pro Wahl annehmen.

Gleiche Wahlämter nur einmal annehmen

Bei den Kandidaturen ist darauf zu achten, dass einzelne Kandidat:innen entweder nur auf der Frauen- oder auf der gemischten Liste ihre Wahl annehmen dürfen.

Diese Regelung entstammt dem Parteiengesetz, nach dem ein Mitglied nur für ein gleiches Amt gewählt werden kann. Die Entscheidung hat Auswirkung auf das Nachrücken.

Reihenfolge bei einer ausgesetzten Quote

Hat eine MV eine Entscheidung getroffen, die Quote auszusetzen, ist ein weiterer Beschluss zu fassen wie viele Frauen und Männer gewählt werden sollen.

In einem weiteren Schritt stellt die Sitzungsleitung fest, wie viele Frauen und Männer als Delegierte kandidieren möchten.

Gibt es hier mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Delegiertenmandate, ist die Wahl mit einer Frauen- und einer gemischten Liste durchzuführen. Ersatzdelegierte müssen extra gewählt werden. Wobei hier zu beachten ist, dass auf der Frauenliste gewählte Delegierte nur durch weibliche Ersatzdelegierte vertreten werden darf. Hingegen auf der Gemischten Liste diese Regelung hier nicht angewendet werden darf.

§ 10 Abs. 1 Wo

Wahlquorum für Einzelkandidaturen bei Ämtern

Die Wahlordnung sieht hier vor, dass bei Einzelkandidaturen, für die Wahl zu den jeweiligen Ämtern ein Stimmresultat von mindestens der absoluten Mehrheit (mehr Ja als Nein und Enthaltungen gemeinsam) der abgegebenen Stimmen benötigen. Die Kreisatzung kann hier ein höheres Quorum als 50% festsetzen. Ob dieses allerdings sinnvoll ist, sollten sich die dortigen Mitglieder sich vorher sehr gut überlegen.

§ 10 Abs. 2 Wo

Wahlquorum bei mehreren Kandidierenden

Die Wahlordnung sieht hier vor, dass bspw. bei mehreren Bewerbungen für ein Amt, ein Stimmresultat von mindestens der einfachen Mehrheit (mehr Ja als Nein ohne Enthaltungen gemeinsam) sowie dabei ein Mindestquorum von 25% der abgegebenen Stimmen notwendig sind.

Die Kreissatzung oder ein Versammlungsbeschluss kann auch hier ein höheres Quorum als die vorgeschriebenen 25% (z.B. 50- oder 66,6%) festsetzen.

§ 10 Abs. 2 Wo

Wahlquorum für Mandate

Die Wahlordnung sieht vor, dass bspw. bei Einzelkandidaturen oder wenn mehrere Bewerbungen auf der Liste stehen, für die Wahl zu den jeweiligen Funktionen ein Stimmresultat von mindestens einem Viertel (25%) der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich ist. Sinnvoll ist es sicherlich, diese Hürde auf ein Drittel (33,3%) besser noch auf die Hälfte (50%) der Stimmen heraufzusetzen.

Auswirkung bei einem fehlenden Wahlquorum

Erreicht eine Kandidat:in bei der Wahl zum Vorsitzenden, im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmzahl, ist ein zweiter Wahlgang mit den verbliebenen Kandidat:innen durchzuführen.

§ 12 Abs. 1 Wo

Wird in dem folgenden Wahlgang wieder das Quorum verfehlt, kann durch Versammlungsbeschluss diese Wahl vertagt werden, der dritte Wahlgang kann aufgerufen oder gar der Wahlgang insgesamt gänzlich neu aufgerufen werden.

Formelle Bedingungen des Stimmzettels

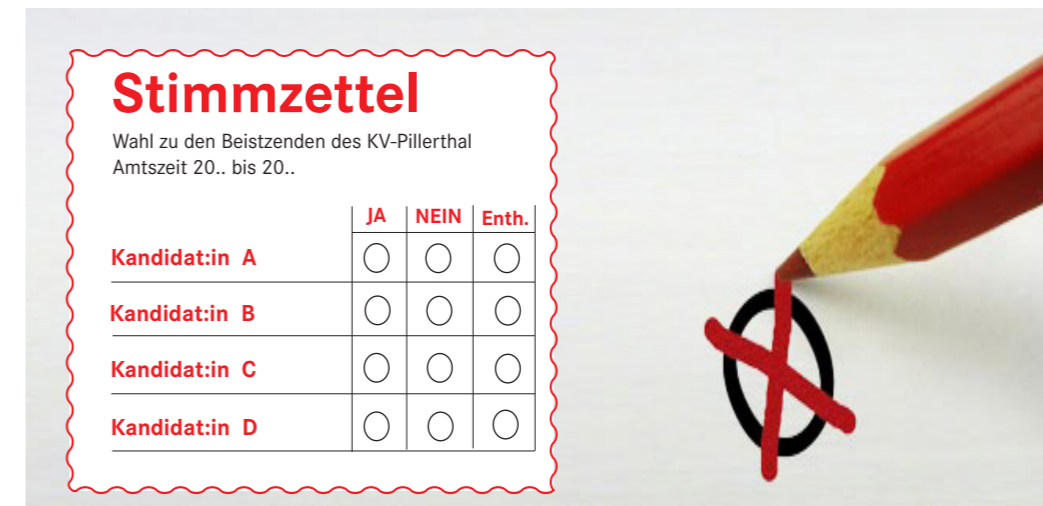
Von der Wahlkommission wird für jeden Stimmberechtigten ein einheitlicher Stimmzettel erstellt, das heißt, dieser soll in Form, Größe, Farbe und Schriftbild einheitlich sein.

§ 8 Abs. 1 Wo

Mit Hilfe eines PCs, Druckers und einer Schneidemaschine ist dieses auch kein Problem. Sollte man sich trotzdem z.B. einmal unterschiedliche Größen haben, liegt es in Eurer Abwägung ob es sinnvoller ist die Stimmzettel neu zu erstellen oder auf Mut zur Lücke zu spielen. Sinnvoll ist es, für jede zu wählende Position eine andere Farbe des Stimmzettels zu benutzen, dies macht es später leichter bei einer eventuellen Nachzählen, die Stimmzettel zu unterscheiden.

Alternativ erstellter Stimmzettel

Im Gegensatz zu dem klassischen Stimmzettel der die Namen der Kandidaten in Alphabetischer Reihenfolge vorsieht, kann es auch von der Wahlversammlung akzeptiert werden, dass der Stimmzettel statt der Namen z.B. in die Großbuchstaben A bis F aufgeteilt ist und die Namen sichtbar aufgeschrieben und deutlich vorgelesen werden.



Der Vorteil dieser Art Stimmzettel liegt darin, es müssen weder PC noch Drucker mit sich herumgeschleppt werden und die Stimmzettel können bereits im Vorfeld fertiggestellt werden. Dieser Stimmzettel kann bspw. für die Sprecher:innenwahlen der BAGs, LAGs sowie Ortsverbände verwendet werden. Hier reicht diese Form vollkommen aus. Bei den formellen Wahlen hingegen ist dieser leider nicht geeignet (-> Musterstimmzettel).

Was tun, wenn die Technik streikt

Doch was tun, wenn die Technik einmal streikt. In diesem Falle sollten die mitgebrachten Vordrucke als Stimmzettel verwandt werden und an die Stimmberechtigten ausgeteilt werden. Um zu vermeiden, dass gegen den Grundsatz der Geheimhaltung wegen des einheitlichen Schriftbildes verstoßen wird, werden im ersten Schritt nur die Kandidat:innen aufgeschrieben, danach die Stimmzettel wieder eingesammelt gemischt und danach wieder ausgeteilt. Alternative: Eine Person schreibt auf die Stimmzettel den oder die Namen der zu wählenden Kandidat:innen auf.

Ausgestaltung des Stimmzettels

§ 8 Abs. 2 Wo Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, auf dem Stimmzettel sind die Namen der Kandidat:innen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Bei der Vorbereitung für die Wahlen hat die Wahlkommission darauf zu achten, dass die Stimmzettel in gleicher Form und gleicher Farbe mit der Angabe des Wahlganges vorbereitet werden.

§ 8 Abs. 1 Wo

§ 8 Abs. 4 Wo Wenn sich nur eine Kandidat:in für ein Amt bewirbt, reicht es aus, wenn auf dem Stimmzettel neben dem Namen der Kandidat:in der Wahlberechtigte „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ankreuzen kann. Gibt es mehr Kandidaturen als zu besetzende Ämter, können höchstens so viele Stimmen wie zu vergebene Ämter abgegeben werden.

§ 8 Abs. 5 Wo

Stimmzettel vorgefertigt mitbringen

Wenn sich ein KV seiner Anzahl der Kandidaturen sicher ist oder nach dem Prinzip "Mut zur Lücke verfahren möchte" kann die Stimmzettel bereits vorgefertigt und mit den Namen der Kandidat:innen versehen zur Wahl bereits mitbringen.

Der Vorteil liegt hierin, dass sofern keine weitere Person mehr kandidiert oder im Alphabet davor eingetragen werden müssen, auf den Ausdruck der Stimmzettel warten müssen. Sobald sich aber bis zum endgültigen Schließen der Wahlliste noch jemand bewirbt der im Alphabet vor dem ersten Kandidat:in steht, müssen die Stimmzettel halt nochmal neu ausgedruckt werden (Shit happen).

Stimmauszählung und ungültige Stimmen

§ 9 Wo Nach dem Einsammeln der Stimmen haben die Mitglieder der Wahl- oder Zählkommission die Aufgabe in einem öffentlich zugänglichen Bereich oder Raum, die abgegebenen Stimmen ohne Beeinträchtigung auszuzählen.

Bei der Auszählung sind zuerst die Anzahl der Stimmen und danach die ungültigen von den gültigen Stimmen zu trennen. Im Anschluss werden die Stimmen auf die einzelnen Kandidaturen ermittelt.

Ungültig abgegebene Stimmen

Ein Stimmzettel ist als ungültig zu werten, wenn aus diesem die Entscheidung des Wählers nicht deutlich erkennbar war, der Stimmzettel einen Vorbehalt oder Zusatz enthält, mehrere Kandidaten gewählt wurden als Stimmen zur Verfügung standen oder zusätzliche Kennzeichnungen oder Verzerrungen angebracht wurden.

Ein Stimmzettel verliert auch seine Gültigkeit, wenn gegen das Prinzip der geheimen Wahl verstoßen worden ist. Über die Ungültigkeit eines oder mehrerer Stimmzettel entscheiden die Mitglieder der Wahlkommission mit einfacher Mehrheit.



Was passiert bei Stimmengleichheit

Erhalten bei den Wahlen mehrere Bewerbungen die gleiche Stimmenanzahl, so ist unter diesen Kandidaten eine Stichwahl (zweiten Wahlgang) durchzuführen. Kommt es bei dieser Stichwahl wieder zu einer Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 11 Abs. 3 Wo

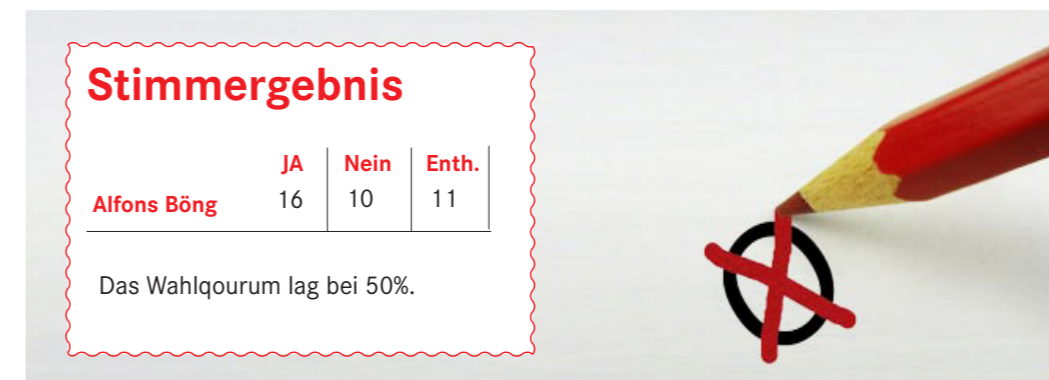
Was passiert bei nicht Erreichen des Wahlquorums

Verfehlen bei den Wahlen mehrere Bewerbungen das erforderliche Wahlquorum, ist eine Stichwahl (zweiten Wahlgang) durchzuführen.

§ 12 Abs. 2 Wo

Bei diesem Wahlgang, dürfen maximal, die doppelte Anzahl an unterlegenen Kandidaturen zu gelassen werden, wie Ämter zu vergeben sind (Ausnahme bei Stimmengleichheit). Gewählt hierbei anders als im ersten Wahlgang, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Ausnahme 50% Wahlquorum, dann ist keine:r gewählt.

Nach vorheriger Vereinbarung der Wahlversammlung



Was passiert bei Wahlverzicht

Verzichtet bspw. ein Bewerber:in auf die Möglichkeit einer Stichwahl findet diese unter den verbleibenden Kandidat:innen statt (ein Nachrücken schließt die Wahlordnung aus). Stehen durch diesen Wahlverzicht nur noch so viele Bewerbungen, wie Ämter die zu wählen sind zur Verfügung, ist an Stelle einer Stichwahl ein neuer Wahlgang zu eröffnen. Hier dürfen auch neue Kandidaturen zugelassen werden.

§ 12 Abs. 2 Wo

Unterbrechung der Sitzung

Wie bei einer MV ist es auch möglich, dass eine Wahlversammlung unterbrochen werden kann. Neben den vereinbarten Pausen, geschieht dass, wenn es auf Grund des Wahlverlaufes notwendig ist oder zur Klärung politischer, organisatorischer oder rechtlicher Notwendigkeiten (z.B. Drucker defekt) erforderlich wird.

Sitzungsunterbrechung auf Antrag möglich.

Außer bei unvorhersehbaren Ereignissen sollte während des Wahlablaufs eine Sitzung nur am Ende eines Wahlganges (nach dem Einsammeln der Stimmzettel) unterbrochen werden. Von einer Sitzungsunterbrechung wird auch dann gesprochen, wenn die Mitglieder aus Zeit- oder Beschlussfähigkeitsgründen die Sitzung auf einen weiteren Termin vertagt haben. In diesen Fällen tritt die Regelung wie bei einer Wahlwiederholung ein.

Wiederholung der Wahl

Wird bei der Durchführung der Wahl oder bei der Stimmauszählung ein Fehler festgestellt oder von einem Mitglied auf einen Fehler hingewiesen, der sich auf das Stimmergebnis oder auf die Wahlversammlung auswirken kann, muss ab diesem Zeitpunkt, eine Wahl teilweise oder gar gänzlich wiederholt werden. Ist diese Wiederholung während der laufenden Wahlversammlung nicht mehr möglich, so ist hierzu, (sofern dieses im Vorfeld als Möglichkeit nicht eingeplant wurde) neu einzuladen.

§ 14 Wo

Formelle Wahlfehler durch Wiederholung heilen.

Die neue Wahlveranstaltung ist so auszurichten, als handele es sich hierbei um einen gänzlich neuen Wahltermin. So ist die Einladungsfrist genauso einzuhalten wie die Bestätigung oder Neubenennung der Mitglieder der Stimmrechts- und der Wahlkommission.

F. Abschluss der Wahlhandlung

Wahlprotokoll

§ 13 Abs. 2 Wo

Mit Abschluss der Wahlen wird von diesen ein gesondertes Protokoll, auch Wahlprotokoll genannt, erstellt. Das Wahlprotokoll ist das gültige Dokument für den Landesvorstand und/oder Wahlamt auf deren Grundlage die gewählten Kandidat:innen zur Ausübung ihres Mandates zugelassen werden.

Ein Wahlprotokoll hat folgende Punkte zu beinhalten. Hierzu gehören u.a.:



Checkliste: Inhalt Wahlprotokoll



1. Angabe von Ort, Datum und Zeit,
2. Namen der Mitglieder der Stimmrechtsprüfungskommission,
3. Namen der Mitglieder der Wahlkommission,
 - a) (Sitzungsleitung, Protokollanten, Beisitzer),
 - b) Mitglieder der Zählkommission,
4. Namen aller Kandidat:innen,
5. Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge,
6. Die gewählten Personen,
7. ergänzende Versammlungsbeschlüsse,
8. besonderen Vorkommnisse,
9. einen rechtlichen Hinweis zur Wahlanfechtung,
 - A. Angabe der Anzahl der Stimmberechtigten.



Wichtig: Das Protokoll ist nach Fertigstellung von den Mitgliedern des Wahlkommissiones zu unterschreiben und dem neugewählten Kreisvorstand zu übermitteln. Der KV leitet danach das Protokoll an die Mitglieder, den Landesvorstand ggf. an das Kommunale Wahlamt, sowie an sonstige Interessenten zur weiteren Verarbeitung weiter. Im Anhang findet ihr ein Wahlprotokoll als Vorlage.



Ergänzung zum Wahlprotokoll (Muster Wahlanfechtungs-Info)

Gegen diese durchgeführte Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied, dass am XY-Tag an der Sitzung anwesend war sowie die unterlegene Bewerber:in gegen über der Landesschiedskommission unter Angabe des Grundes schriftlich bis einschließlich zum XY-Tag erfolgen.

Eine Wahlanfechtung hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn:

- a) durch den Anfechtungsgrund gegen wesentliche Bestimmungen des Wahlrechts verstoßen wurde oder
- b) sich das Wahlergebnis geändert hätte.

Eine nach zwei Wochen erfolgte Wahlanfechtung (nach Wahlordnung) findet keine Berücksichtigung mehr (siehe nächste Seite).

§ 13 Abs. 2 Wo

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlprotokoll etc. sind mindestens für die Dauer einer Wahlperiode in einem verschlossenen, wenn möglich versiegelten Umschlag an einer geeigneten Stelle aufzubewahren. Bei berechtigten Gründen können durch Beschluss eines Gremiums/Mitgliedes die Wahlunterlagen wieder geöffnet werden.

Wahlverstöße

Eine Wahlanfechtung kann nur dann erfolgreich sein, wenn es einen Verstoß gegen die Wahlbestimmungen oder gegen Wahlgrundsätze gegeben hat.

§ 15 Abs. 1 Wo

Ein solcher Verstoß würde dann eintreten, wenn z.B. von 35 Mitgliedern, 41 Personen ihre Stimme abgegeben haben und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst worden wäre. Ebenfalls ungültig wäre die Wahl, wenn ein nicht wählbares Mitglied (z.B. wegen fehlender Beitragszahlung oder Beitragsrückstände) gewählt worden wäre, obwohl die Wahlversammlung einen anderen Beschluss hierüber gefasst hätte.


Anfechtung der Wahlen

Innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltermin kann eine Wahlanfechtung bei der zuständigen Landesschiedskommission von einer wahlberechtigten Sitzungsteilnehmer:in und/oder einer unterlegenen Bewerber:in beantragt werden.

§ 15 Abs. 4 Wo
Jeder ist Anfechtungsberechtigt.

Darüber hinaus sind der Parteivorstand sowie die regional zuständigen Landes- und/oder Kreisverbände ebenfalls zur Wahlanfechtung berechtigt. Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung, sodass die Gewählten so lange im Amte bleiben, bis eine Schiedskommission einen anderen gültigen Beschluss herbeiführt.





Kreisverband-Pillerthal

DIE LINKE KV Pillerthal; Siebenwurzlerweg 16; 35007 Platzangst

An die
Landesschiedskommission
Dr. Armin:a von Weitzenstein-König
Erna-Bechthold-Ring 33
62340 Seifenhöhlenstein

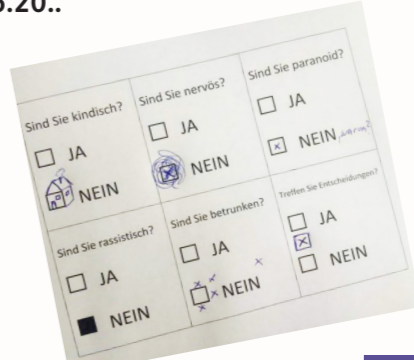
Kreisverband Pillerthal
Tel. 0 186-123456
info@linke-pillerthal.de
Platzangst, 28.06.20..

Anfechtung der Vorstandswahl am 23.06.20..

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich sehe mich genötigt, die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes vom 23.06.20.. wegen der erwiesenen Unfähigkeit der Wahlleiter:in die sich selber nach § 1896 BGB einordnet anzufechten. Beweis, (siehe Stimmzettel rechts).

Elvira Köver Keuschjatz
MGL-Nummer 1084-9



Ausscheiden aus dem Parteiamt

Nicht immer können von den gewählten Personen die Amtsperioden voll eingehalten werden. Gründe hierfür, die ein solches Ausscheiden notwendig machen, sind neben dem klassischen Rücktritt, der Wechsel des Kreisverbandes, das Austreten oder Ausscheiden aus der Partei, die erfolgreiche Abwahl, auch als Folge des Stellens der Vertrauensfrage, sowie das vorzeitige Ableben.

§ 33 Abs. 1 PS
Ausscheiden ist jederzeit möglich.

Gewählte Mitglieder, die hingegen nur den Wohnort wechseln, aber im Kreisverband verbleiben, können ihre Parteiämter weiter ausfüllen. Parlamentarische Mandate hingegen müssen aber zurückgegeben werden.

§ 33 Abs. 1 PS

Rücktritt ist jederzeit möglich.

Rücktritt aus dem Parteiamt

Ein Rücktritt von einem Wahlamt ist spätestens dann erfolgt, wenn dieser z.B. während einer Sitzung mündlich angekündigt und zu Protokoll genommen wurde. Ebenfalls ist er erfolgt, wenn dieser bspw. durch Rundmail an einen Kreisverteiler erfolgt ist. Wurde der Rücktritt einmal ausgesprochen, kann dieser vom Betroffenen nicht widerrufen werden, was so viel bedeutet, dass es keinen Rücktritt vom Rücktritt geben kann. Eine Anfechtung des eigenen Rücktrittes wegen Irrtums gibt es hier nicht.

Eine einmal erklärte Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

Zurückziehen der Kandidatur bei Mandaten

Anders als bei Parteiämtern kann bspw. ein einmal gewählte Kandidat:in für die Kommunalwahlliste oder einer Direktkandidatur nicht so einfach sich dieser gewählten Position entledigen. Nach der Unterschrift der Einverständniserklärung kann die gewählte Person, von dieser Aufgabe nur entbunden werden, wenn der aufstellende Kreisverband auf diese Kandidatur verzichtet. Wurde die eingereichte Liste vom Wahlausschuss der Kommune durch Beschluss angenommen, ist ein Zurückziehen nicht mehr möglich.

Parteiämter durch Nachwahlen wieder neu besetzen.

Nachwahlen

Alle durch Nichtbesetzung oder Rücktritt vakant gewordenen Parteiämter sind durch Nachwahlen wieder zu besetzen. Hierzu bedarf es einer ordnungsgemäßen Einladung. Aber auch hier gilt die Ausnahme, nur dann, wenn eine berechtigte Person bereit ist hierfür zu kandidieren, muss ein KV hierzu auch einladen.

§ 33 Abs. 2 Ps

Abwahl erfolgt durch einfache Mehrheit.

Abwahl ist schriftlich anzukündigen.

Abwahlverfahren von Parteifunktionen

Ein Abwahlverfahren kommt dann zustande, wenn mindestens ein Mitglied dies vorher in schriftlicher Form (z.B. per Mail) mit Begründung vor der Einladungsfrist gegenüber dem Kreisvorstand beantragt hat.

Der KV ist danach verpflichtet, diesen TOP auf die vorläufige TO der darauffolgenden Sitzung setzen zu lassen. Wird der Punkt auf der TO behandelt und erfolgt hierüber eine Abstimmung über den Abwahantrag, so bedarf dies einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, damit dieser Antrag angenommen ist.



Wichtig: Nach dem Beschluss sollte die MV eine Entscheidung darüber treffen, ob die gerade abgewählte Position neu besetzt wird oder nicht. Handelt es sich bei der abgewählten Position um die Funktion des Vors., der Stellvertretung oder die der Schatzmeister:in sollte für die Einladung zur nächsten MV der TOP Nachwahlen enthalten. Das spart Zeit und unnötigen Nervenverlust.

§ 33 Abs. 2 Ps

Abwahl erfolgt durch einfache Mehrheit.

Vertrauensfrage des gewählten

Vorstandsmitglieder, die ein Gespür dafür haben, dass sie mit dem was sie im Kreisverband anstellen, auf wenig Gegenliebe in der Mitgliedschaft antreffen und einer Abwahl zuvorkommen wollen, stellen von sich aus, die Vertrauensfrage.

Eine Vertrauensfrage ist nichts anderes als ein selbstgestellter Abwahantrag. Dieser unterscheidet sich u.a. dahingehend, dass die Vertrauensfrage dann erfolgreich ist, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen hat (Einfache Mehrheit).

Spricht einem die MV an diesem Tage nicht das Vertrauen aus, ist das bisherige Vorstandsmitglied nicht mehr im Amt (abgewählt). Ebenfalls muss dieser Punkt vorher nicht auf der TO gestanden haben.

Vorstand nicht mehr handlungsgeschweige den Beschlussfähig.

Vorzeitige Neuwahlen

Nicht immer werden die in Parteiämter gewählten Amtsperioden voll eingehalten. Ein Grund hierfür ist es, dass durch einen mittleren Konflikt mindestens die Hälfte aller bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Ämter aufgegeben haben. In solch einem Fall muss für eine neue Amtszeit ein Vorstand gewählt werden.

4. Besonderheiten bei Parteiwahlen**A. Besonderheiten bei den Vorstandswahlen****Inhaltlicher Einstieg**

Damit an diesem Tage nicht nur ein formaler Austausch stattfindet, sollte, wenn möglich ein interessanter bekannter Gast über ein interessantes Thema (Gesundheitsversorgung, Abschaffung des Europaparlamentes etc.) referieren. In der sich anschließenden Diskussion können sich Hinweise auf weitere Arbeitsfelder auftun.

Der Vortrag mit Diskussion sollte hier nicht mehr als 45 Minuten betragen und wenn möglich zum Sitzungsende mit einem Handlungsauftrag verabschiedet werden.

Rechenschaftslegung des Vorstandes

Der krönende Abschluss einer Amtszeit ist die politische Rechenschaftslegung der Vorsitzenden und Ihres Vorstandes. In diesem Bericht sollten die Betroffenen sich nicht nur in Ihrer Arbeit feiern und eine Auflistung der gehaltenen Sitzungen darbieten, sondern es sollten ruhig auch viel mehr negative Punkte Erwähnung finden, um sie beim nächsten Male besser vermeiden zu können.

Da es sich bei der Rechenschaftslegung um eine Kollektivgeschichte handelt, hat der Bericht auch als einer des ganzen Gesamtvorstands zu erfolgen. Nach der anschließenden Aussprache wird i.d.R. eine politische Entlastung ausgesprochen.

**Rechenschaftslegung des Schatzmeister:in**

Im Anschluss an den Vorstand hält der Schatzmeister:in seinen Bericht, in dem er über die Einnahmen und Ausgabenseite, sowie wie über die Beitragsmoral des KV referiert. Im Anschluss hierüber finden eine Aussprache und eine gesonderte Entlastung statt.

Bei einer Nichtentlastung hat dieses zur Konsequenz, dass die bisherige amtierende:r Schatzmeister:in bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes im vollen Umfang für den eventuellen Schaden und dessen Konsequenzen zu tragen hat. Ein neue Schatzmeister:in haftet sofern nicht anders bestimmt erst ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl.

Kreisvorstände alle zwei Jahren wählen

Die Mitglieder des Kreisvorstands sollten generell für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Neben einer Einarbeitungszeit braucht gerade ein neuer Vorstand Zeit, um sich bekannt zu machen und neue Akzente in der Arbeit setzen zu können. Hiervon sollte nur bei der Wahl von Übergangsvorständen abgewichen werden; die Frist sollte dann um ein Jahr reduziert werden.

Die Übergangsvorstände haben die Aufgabe, einen Kreisverband bspw. nach personellen Querelen wieder in ein ruhigeres Fahrwasser zu bringen; hier ist eine Neuwahl nach einem Jahr hilfreich.

Beginn der neuen Amtszeit des Vorstands

Die Amtszeit des neugewählten Kreisvorstands beginnt i.d.R. am Tag der Wahl. Die Wahlversammlung kann, sofern dieses in der Einladung angekündigt wurde einen anderen Termin als Beginn der neuen Amtszeit beschließen.

Dieser sollte aber maximal vierzehn Tage vom Wahltermin entfernt sein, sonst wird der Übergang hierfür unnötig verzögert. Dieser Beschluss kann aber nur im Rahmen der noch nicht abgelaufenen Wahlperiode geschehen.

Vorstand hat gegenüber der MV Rechenschaftspflicht

Anzahl der Vorstandsmitglieder (Beisitzende)

Bei der Festlegung der zu wählenden Mitglieder sollte sich der KV im Klaren sein, welche Aufgaben die gewählten Vorstandsmitglieder wahrnehmen sollen und mit welcher Größe man als Vorstand arbeitsfähig ist.

So kann bspw. ein zu klein gewählter KV schnell an die an ihn gestellten Aufgaben durch Überlastung zerbrechen, während ein zu großer Vorstand schnell in die Arbeitsunfähigkeit kommt, weil sich deren Mitglieder nicht auf einen gemeinsamen Vorstandstermin einigen können. Für kleinere und mittlere KV mit nicht mehr als 200 Mitgliedern ist eine Zahl von sechs bis acht Mitgliedern ausreichend.

Vorstandsbesetzung bei fehlender Frauenquote

Nicht immer finden sich Frauen bereit eine Aufgabe im Vorstand zu übernehmen oder scheitern daran, dass diese nicht gewählt werden. Ein Hauptgrund hierfür ist die Tatsache, dass diese Frauen sich dann meistens wegen Titels oder, weil sie belatschert worden sind und nicht Nein sagen können. Ist dieses gerade in Eurem KV der Fall, dann ist die Quote wie folgt sicherzustellen.

Bspw: Die MV hat sich auf einen sechsköpfigen Vorstand geeinigt. Dann hat die Ämterverteilung im Vorstand wie folgt auszusehen. (s. folgendes Beispiel:)



Ämterverteilung bei wenigen Kandidaturen von Frauen

<p>Modell A Vorsitz (w), Vorsitz (m), Stellvertreter:in (w), Schatzmeister:in (w) = zwei w/m/d Beisitzende</p>	<p>Modell B Vorsitz (w), Vorsitz (m), Stellv. (w), u. (m), Schatzm.:in (m) = eine weibliche Beisitzer:in (w)</p>	<p>Modell C Vorsitz (m), Stellv. (w) Stellv. (d), Schatzmeister (m) = zwei weibliche Beisitzer:innen</p>
---	---	---



Wichtig: Sind die zu besetzenden Ämter doppelt zu vergeben, sind diese jeweils mindestens zur Hälfte zu quotieren. Gelingt dieses nicht ist dieser Platz freizuhalten.

Ansonsten gilt das Prinzip, sind die Hälfte der Plätze mit Männern und Menschen des dritten Geschlechtes besetzt, können die andere Hälfte der Vorstandsplätze nur von Frauen besetzt sein.

Doppel- oder Einzelspitze im Vorsitz

In vielen Kreisverbänden ist es durchaus üblich, die Position der beiden Vorsitzen:den in der Form einer quotierten Doppelspitze zu besetzen. Der Vorteil dieses Modelles liegt darin, dass beide Geschlechter:innen gleichberechtigt diese Position ausüben können. Gegen die Doppelspitze spricht die Tatsache, dass bei Personen, die sich nicht verstehen, es zu größeren Problemen in der Zusammenarbeit geben kann.

Anzahl der Stellvertreterposten

Es liegt im Ermessen der Wahlversammlung, ob ein Kreisverband mit zwei oder einer Stellvertretung arbeiten möchte. Aus pragmatischen Gründen jedoch sollten gleich zwei Stellvertretungen gewählt werden. So lassen sich besser wichtige Auswärtstermine der Partei wahrnehmen und die wesentlichsten Vorstandsaufgaben wie Vorsitz, Stellvertreter:innen und die Schatzmeister:in quotiert besetzen.

5. Wahlkreisbewerbungen

A. Besonderheiten bei den Wahlen der Wahlkreiskandidaturen

Zusammensetzung der Wahlversammlung Bundestag

Der Zuschnitt der Wahlkreise zum Deutschen Bundestag können mehrere Kreisverbände betreffen. In diesen Fällen ist zu einer gemeinsamen Wahlversammlung einzuladen. Bei der Erstellung dieser Einladung ist darauf zu achten, dass in den betroffenen Kreisen und/oder Gemeinden im Kern der gleich lautende Einladungstext verwendet werden muss, der gleich lautende Angaben zu Ort, Datum, Zeitpunkt sowie einer Angabe zur Tagesordnung enthält.

Aufstellung Wahlkreisbewerbungen zum Landtag

Bei der Aufstellung der Kandidaturen zum hessischen Landtag, können mehrer Wahlkreise in einem KV liegen. Hier können die Anwesenden stimmberechtigten KV-Mitglieder in offenen Abstimmungen entscheiden, ob die Wahlen in einer gemeinsamen oder getrennten Form durchgeführt werden können. Entscheidet ein Wahlkreis nur für sich zu wählen, dürfen deren Mitglieder auch nur für diesen Wahlkreis wählen.

§ 22 Abs. 4 LWG

Wahlberechtigte Mitglieder

Für diese Wahlveranstaltung sind alle Parteimitglieder einzuladen, die in diesem Gebiet auch ihren ersten Wohnsitz besitzen. Die Zugehörigkeit zu einem anderen KV oder gar eines Landesverbandes hingegen spielt hier mit keiner Rolle. Ausnahme bildet hier jedoch die Kommunalwahl hier muss die stimmberechtigte auch Mitglied des KVs sein. Neben dem Wohnsitz spielt auch die Staatsangehörigkeit und das Alter eine wesentliche Rolle. Dürfen bei der Aufstellung zum Bundes- und Landtag nur deutsche volljährige Staatsangehörige Parteimitglieder mitwählen, trifft dies bei den Kommunalen Wahlen nicht zu. Hier dürfen alle Parteimitglieder ab 14 Jahren des KVs mitwählen unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, oder ihres Ersten-Wohnsitzes.

§ 22 Abs. 2 LWG

§ 12 Abs. 1 KWG

Ausgeschlossen vom Wahlrecht

Generell ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (d.h. aktuelle Vorstrafen über ein Jahr Strafe sind ein Hinderungsgrund, auch (Unterbringung in psychiatrische Krankenhaus oder aktuell einer(es) gerichtlich bestellten Betreuer:in zur Seite gestellt bekommen hat weil er seine Geschäftsfähigkeit verloren hat).

§ 13 BWG

§ 63 BWG iVbm. § 20 StGB

Kandidaturen

Bei den Direktkandidaturen, (Bundestag, Landtag, Landrat oder Bürgermeister) dürfen in Hessen neben den wahlberechtigten Mitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen kandidieren. Dabei spielt der Wohnort oder Parteimitgliedschaft keine Rolle. Lediglich das Alter ist zu berücksichtigen. Für diese Wahlversammlung hingegen ist die Parteimitgliedschaft Voraussetzung. Bei den Landtagswahlen ist darüber hinaus noch darauf zu achten, dass die Bewerber:innen für ein Mandat, am Tag der Landtagswahl das 21. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Kommunalwahl hingegen, ist der Wohnsitz, die Volljährigkeit und die EU-Bürgerschaft Voraussetzung hierfür.

§ 4 LWG

Vertrauensperson(en)

Zur Einreichung der Liste der Bewerber:innen beim kommunalen Wahlamt wird eine eigens bestimmte Person als Vertrauensperson sowie eine Stellvertretung aus der Wahlversammlung heraus benannt. Während der Veranstaltung darf die Vertrauensperson für kein anderes Amt oder eine andere Aufgabe kandidieren.

§ 22 BWG § 21 LWG § 11 KWG

Regelung der Quote

§ 10 Abs. 5 PS

Bei der Aufstellung der Wahlkreiskandidat:in gelten die Bestimmungen unserer Partei zur Quote nicht, da zum einen nur eine Person zu wählen ist und der Hinweis das ungerade Plätze hier nicht automatisch von Frauen besetzt werden müssen.

Darüber hinaussehen weder das Bundestagswahlgesetz noch die Wahlordnung eine solche Regelung vor. Alle diejenigen die dieses anders sehen, müssen damit rechnen, dass dann dieser Wahlvorschlag bei einem Einspruch vom Wahlamt zurückgewiesen wird.

Wahl des Kandidat:in bzw. Ersatzvertretung

§ 10 Wo

Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen bei den Linken. Der Ablauf ist wie die zu einer Vorstandswahl zu sehen. Die Wahlversammlung kann für eine erfolgreiche Bewerbung ein Wahlquorum z.B. von maximal 50% festlegen. Bei den Kandidaturen ist es nur bei der Landtagswahl notwendig, einen Ersatzvertreter:in mitzuwählen.

Einreichung des Listenvorschlages

§ 19 BWG

Liste beim Wahlamt einreichen.

Gleich nach der Wahl der Kandidat:in sollten diese das Formular zur Bereitschaftserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung unterschreiben. Nach dem das Wahlprotokoll erstellt und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wurde, muss das Formular von ein bis zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands unterschrieben werden (Ausnahme: Wahlen auf Kommunalerebene).

Ist dieses geschehen, kann die Liste beim zuständigen Kreiswahlbüro, in kreisfreien Städten beim Wahlamt der Stadt eingereicht werden. Bei der Abgabe der Liste sollte vorher beim Wahlamt nachgefragt werden, wann die Frist zur Abgabe endet.

§ 21 LWG

Die Liste sollte nicht auf den letzten Drücker abgegeben werden, um ggf. Formmängel noch beseitigen zu können. Wie bei der Kommunalwahl, gelten auch hier als letzter Einreichungstermin dieser liegt i.d.R zwischen dem 65 bis 69 Kalendertage vor der Bundes- und/oder Landtagswahl (bitte jeweils nachschauen). Eine vorherige enge Absprache mit dem zuständigen Wahlamt ist hier hilfreich.

B. Besonderheiten bei den Wahlen zu den Vertreterversammlungen**Einladungs- und stimmberechtigte Mitglieder**

§ 35 Abs. 2 LS

Bei der Einladung und Durchführung dieser Versammlungen der Vertreter:innen zur Bundes- und Landtagswahl ist darauf zu achten, dass hier nur, die Parteimitglieder das aktive Stimmrecht ausüben dürfen, die in diesem KV auch stimmberechtigtes Mitglied dieses Kreisverbandes sind und ihren gewöhnlichen Ersten-Wohnsitz mindestens drei bis sechs-Monate je nach Wahl innerhalb Hessens haben.

§ 10 EuWG

Bei der Aufstellung zur Versammlung der Vertreter:innen für das Europäische Parlaments gilt hingegen das Mitgliedsprinzip des zur Zeit angehörigen KVs unabhängig vom eigene Wohnort, Staatsangehörigkeit und Alter sofern die Parteisatzung bzw. Wahlordnung hierzu nichts anderes geregelt hat.

Anzahl der Ersatzvertreter:innen

Ebenfalls entscheidet diese Wahlversammlung wie viele Ersatzvertreter:innen gewählt werden. Die Aufstellung der Vertreter:innen für diese Versammlungen, erfolgen nach den Grundsätzen der Delegiertenwahl unserer Partei, diese wurde auf Seite 25 ffg. ausführlichst beschrieben.

12 Regeltips zum Wahlablauf

Anhang

Inhaltsverzeichnis AnhangA1- Zwölf Regeltips zum Wahlablauf **37**A2- Musterwahlordnung Kreisverband (hart) **38**A3- Musterwahleinladung für Kreisverbände **39**A4- Wahlausschreiben für Kreisvorstände (**41-42**)A5- Hinweis zum formalen Wahlablauf **46**A6- Wahlablaufpläne Bund, Land etc. **47**A7- Muster Anwesenheitslisten **51**A8- Muster Stimmzettel **53**A9- Muster Wahlprotokolle-Deleg. Vorstand **55**A10 Musterstimmkarten **63****6. Regelung zur Sitzungsordnung**

Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln bei Sitzungen. Bei der Durchführung des Wahlganges (Abstimmung) sind GO Anträge unzulässig. Nach einem Wahlgang oder zur Klärung von Sachverhalten können Anträge auf Sitzungsunterbrechung gestellt werden.

7. Dauer der Amtszeit und Anzahl der Ämter

Die Amtszeit des neuen Vorstandes beträgt ein Jahr. Der KV besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretungen, eine:r Schatzmeister:in und vier Beisitzenden. Alternative zwei Vors. ein Stellv. Ein:e Schatzmeister:in sowie zwei bis vier Beisitzende.

8. Die Reihenfolge der zu wählenden Ämter

(Vorsitz, Kasse, Stellv., Beisitzende).

Die Durchführung der Wahlen erfolgt auf dem Grundsatz der Zeitersparnis nach dem Prinzip, „Druck, Drall und Geschwindigkeit (DDG).

9. Stellungnahmen zu den Kandidaturen;

Es werden keine sogenannten „Für und Gegenreden“ bei den Befragung der Kandidat:innen zugelassen.

10. Festsetzung der Wahlen z.B. in getrennter Form

Mit Ausnahme der Beisitzenden werden alle Ämter in einzelnen und getrennten Wahlgängen durchgeführt, sofern mehr als eine Bewerber:in hierfür kandidiert.

11. Festsetzung eines Wahlquorums;

Das Wahlquorum liegt bei generell 50% der abgegebenen Stimmen.

12. Durchführung eines zweiten Wahlgangs

Bei Stimmgleichheit oder dem Verpassen des Wahlquorums ist automatisch ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Erreicht hier wieder keiner die erforderliche Mehrheit entscheidet das Los.

Wahlordnung des Kreisverbandes (Standard)**1. Beschluss über die Öffentlichkeit**

An der heutigen Wahlversammlung darf jede interessierte Person teilnehmen und mitreden.

2. Regelung zur Beschlussfähigkeit

Die Wahlversammlung verliert ihre Beschlussfähigkeit, wenn weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist dann unterbrochen.

3. Neumitglieder und säumige Beitragszahlende

Neumitglieder haben nach § 2 Abs. 3 der Bundessatzung für die Dauer der Wahlversammlung die Rechte von Gastmitgliedern.

Das bedeutet sie haben kein Stimmrecht und sind für Ämter der Partei nicht wählbar.

4. Säumige Beitragszahlende

Mitglieder die mit Ihrer Beitragszahlung seit über sechsmonaten im Verzug sind und deswegen bereits schriftlich ermahnt worden, können für die Dauer vom aktiven Wahlrecht sowie die Wählbarkeit von Parteiämtern ausgeschlossen.

5. Festsetzung der Redezeit

Die allgemeine Redezeit und die für die Vorstellungen der Kandidat:innen sind drei Minuten einzuplanen, für die Fragestellung fünf Minuten sowie für die Beantwortung der Fragen maximal zwei Minuten vorgehen. Menschen mit einer Sprachbarriere erhalten jeweils eine Minute mehr Zeit.

Musterwahlordnung eines Kreisverbandes

Wahlordnung des Kreisverbandes (hart) DIE LINKE. Pillerthal

1. Beschluss über die Öffentlichkeit

Die Wahlversammlungen werden grundsätzlich nicht öffentlich durchgeführt.

2. Regelung zur Beschlussfähigkeit

Die Wahlversammlung verliert ihre Beschlussfähigkeit, wenn weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird dann unterbrochen.

3. Neumitglieder

Neumitglieder haben nach § 2 Abs. 3 der Bundesatzung für die Dauer der Wahlversammlung die Rechte von Gastmitgliedern. Das bedeutet sie haben kein Stimmrecht und sind für Ämter der Partei nicht wählbar.

4. Säumige Beitragszahlende

Mitglieder die mit Ihrer Beitragszahlung seit über sechsmonaten im Verzug sind und deswegen bereits schriftlich ermahnt worden, sind für die Dauer vom aktiven Wahlrecht sowie die Wählbarkeit von Parteiämtern ausgeschlossen.

5. Festsetzung der Redezeit (3,5,2)

Die allg. Redezeit beträgt bei Wahlveranstaltungen drei Minuten. Für die Vorstellung sind drei Minuten, für die Fragestellung fünf Minuten sowie für die Beantwortung der Fragen maximal zwei Minuten vorgesehen. Menschen mit einer Sprachbarriere erhalten jeweils eine Minute mehr Zeit.

6. Regelung zur Sitzungsordnung

Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln bei Sitzungen. Bei der Durchführung des Wahlganges (Abstimmung) sind GO Anträge unzulässig. Nach einem Wahlgang oder zur Klärung von Sachverhalten können Anträge auf Sitzungsunterbrechung gestellt werden.

7. Dauer der Amtszeit und Anzahl der Ämter

Die Amtszeit des neuen Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der KV besteht aus den beiden Vorsitzenden, und/oder zwei Stellvertreter:innen, einer Schatzmeister:in und zwei Beisitzenden.

8. Die Reihenfolge der zu wählenden Ämter

(Vorsitz, Kasse, Stellv., Beisitzer). Die Durchführung der Wahlen erfolgt auf dem Grundsatz der Zeiterparnis.

9. Stellungnahmen zu den Kandidaturen;

Es werden keine „Für und Gegenreden“ bei der Befragung zugelassen.

10. Festsetzung der Wahlen z.B. in getrennter Form

Mit Ausnahme der Beisitzenden werden alle Ämter in einzelnen und getrennten Wahlgängen durchgeführt.

11. Festsetzung eines Wahlquorums;

Es wird generell kein Wahlquorum festgelegt.

12. Durchführung eines zweiten Wahlganges

Bei Stimmgleichheit oder dem Verpassen des Wahlquorums ist automatisch ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Eine Änderung dieses Quorums sollte nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

DIE LINKE KV Pillerthal; Siebenwurzweg 16; 35007 Platzangst

An die
Mitglieder des Kreisverbandes Pillerthal

Durchführung eines Wahlkreisparteitages. „zur Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes für die Wahlperiode 20.. bis 20..,“

Liebe Mitglieder,

wir laden Euch zur Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes für den Samstag, den 01. Juli; Beginn 11.00 Uhr, voraussichtliches Ende 17.00 Uhr in der Stadthalle Platzangst (Albert Hirschheimer Zimmer) ein. Die vorläufige Tagesordnung sieht folgt aus:

Der Tagesordnungsvorschlag sieht wie folgt aus:

1. Eröffnung und Begrüßung des Wahlkreisparteitages
2. Wahl der Versammlungs- und Wahlleitung
3. Feststellung der Formalien (Einladung TO etc.)
4. Beschlussfassung über die vorliegende Tagesordnung
5. Vorbereitung der Wahlen (Benennung, Stimmrechts- und Wahlkommission etc.)
6. Einstiegsreferat mit anschließender Diskussion geplant
7. Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes mit Entlastung
8. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters mit Entlastung
9. Klärung und Feststellung der Stimmberechtigung
10. Durchführung der Wahlen nach der Bundes- und Landessatzung, der Wahlordnung sowie den gültigen Versammlungsbeschlüssen
11. Anträge sowie Resolutionen an den Wahlkreisparteitag
12. Verschiedenes

Rechtliche Grundlagen der Versammlung

Der Ablauf der Wahlversammlung ist u.a. auf der Grundlage, der §§ 2 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 4, § 10, § 13 Abs. 5 und § 28 der Parteisatzung sowie der Wahlordnung in der gültigen Fassung vom 09. bis 11. Mai 2014, i.V.b. mit § 12 Abs. 3 Satz 1 unserer Landessatzung in der gültigen Fassung vom 12. November 2017.

Quotierung

Wie bei allen Wahlen sind auch hier die Plätze entsprechend § 10 abs. 4 der Bundesatzung grundsätzlich mit mindestens der Hälfte von Frauen zu besetzen. Ist dies nicht möglich, bleiben die Frauenplätze unbesetzt.

Stimmrecht und Wählbarkeit

Zu den Ämtern des Kreisvorstandes sowie den Delegierten oder der Ersatzvertretung für den Bundes- und/oder Landesparteitag kann jedes Mitglied, das dem oder den KVen angehört kandidieren. Mitglieder (Neumitglieder) erhalten ihr Stimmrecht und die Wählbarkeit erst dann, wenn sie mindestens sechs Wochen der Partei angehören, der Beitragspflicht nachgekommen und keinen Einspruch durch den zuständigen Kreis-, Landes- oder Parteivorstand erhalten haben.

Regelung bei Beitragsrückständen

Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Rückstand geraten sind von der Beitragspflicht nicht befreit wurden und dieser Punkt in die vorläufige TO aufgenommen wurde, können durch Beschluss des betroffenen Kreisverbandes (einfache Mehrheit) bei dieser Wahl vom aktiven und passiven Wahlrecht auf Grundlage des neuen § 4 Abs. 3 der Bundessatzung ausgeschlossen werden. Wir bitten alle betreffenden Personen sich mit unserem Schatzmeister Gerd Bayer in Verbindung zu setzen.

Anträge und Resolutionen an den Wahlkreisparteitag

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für diesen Parteitag, Anträge und Resolutionen, bis zum 29.06.2019 an die Geschäftsstelle richten. Alle anderen Kreisthemen bitten wir auf Euren Kreismitgliederversammlungen zu behandeln.

Kinderbetreuung bis zwölf Jahre auf Nachfrage möglich

Auf Anfrage bis zum Wochentag, den 28. Juni 20.. unter brumm@linke-kvpillerthal.de kann eine Kinderbetreuung für die Mitglieder angeboten werden. Zur Deckung der anfallenden Kosten wären wir für eine Spende für die Fachkraft dankbar.

Wegbeschreibung

Mit dem Auto fährt Ihr in Richtung Innenstadt, Parken könnt Ihr am besten in der Tiefgarage der Stadthalle gegenüber des Stadthauses.

Mit dem ÖPNV fährt Ihr bis zum Platzangster Bahnhof und steigt in die Buslinie 2, 12 oder 340 ein und fährt bis zur Haltestelle Stadthaus. Hier bleibt Ihr auf der Ausstiegsseite und lauft bis zum Bärenbrunnen, dann habt ihr das Ziel erreicht.

Die Fahrtkosten werden von uns nicht erstattet.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Für Fragen und Problemstellungen am Versammlungstag bitten wir Euch mit der Genoss:in, Alijoscha Kleibenstein (Tel. 0186-123456789) vor Ort, in Verbindung zu setzen.

Mit herzlichen Grüßen

Alijoscha Kleibenstein

Alijoscha Kleibenstein
Kreisvorsitzende:r



DIE LINKE.
Kreisverband Pillerthal

DIE LINKE KV Pillerthal; Siebenwurzlerweg 16; 35007 Platzangst

An die
Mitglieder des KV-Pillerthales

Wahlausschreiben für die anstehende Kreisvorstandswahlen

Liebe Mitglieder,

wie Ihr der Einladung entnehmen könnt, ist mal wieder die Zeit gekommen für die kommenden zwei Jahre einen neuen Vorstand zu wählen.

In unserer Wahlordnung wurde geregelt, dass unser Vorstand aus maximal sechs Personen (zwei Vorsitzende, ein:e Schatzmeister:in und drei Beisitzende) besteht.

Im Folgenden wollen wir Euch kurz über die wesentlichen Aufgaben und Ansprüche hierfür informieren.

Ansprüche an alle

Wir erwarten von allen diejenigen Mitglieder, die sich um Vorstandsamt bewerben möchten, dass sie bereit sind Ihre Aufgabe ernst nehmen und bereit sind Anstrengungen und Zeit in dieses Amt zu investieren.

Des Weiteren erwarten wir von den folgenden Beschriebenen Ämtern:

Ansprüche an die beiden Vorsitzenden

Die Kreisvorsitzende vertritt DIE LINKE in der Öffentlichkeit. Sie hält den Kontakt zu politischen Partnern im Landkreis. Sie leitet i.d.R. in Abstimmung mit der Schatzmeister:in, die Beratungen des Vorstandes. Sie hält den Kontakt zur Landesebene.

Das heißt sie informiert die Landesebene über die politische Situation im Kreisverband nimmt nach Möglichkeit an Beratungen mit den Kreisvorständen und des Landesvorstandes teil, informiert den Kreisvorstand über Beschlüsse, Vorgaben und Vorhaben der Landesebene (bzw. über diese der Bundesebene) ist verantwortlich für die Zusammenarbeit z.B. mit der Fraktion im Kreistag.

Darüber hinaus ist sie u.a. als Impulsgeber für das Vorankommen einer erfolgreichen Arbeit mitverantwortlich.

Ansprüche an die Kreisschatzmeister:in

Die Kreisschatzmeister:in ist an herausgehobener Position im Kreisvorstand tätig. Diese gestaltet besonders den finanziellen Teil der politischen Arbeit. Er bereitet die Finanzpläne vor, um der Diskussion im Kreisverband eine Grundlage zu geben.

Dabei nimmt er mit der Gestaltung des Entwurfs nicht nur eine buchhalterische Aufgabe, sondern politische Verantwortung wahr, weil entlang dieses Entwurfs diskutiert werden wird. Zugleich laufen bei der Kreisschatzmeister:in alle Fäden der formalen Finanzarbeit zusammen. Er führt das Belegwesen geordnet und wirkt darauf hin, dass jegliche Finanzbewegung regelkonform erfolgt.

Anforderungen an die Mitgliederbetreuer:in

In vielen Fällen wird der Verantwortliche für Interessenten an der Partei ein erster Ansprechpartner sein. Deshalb sind auch charakterliche Eigenschaften hier besonders ausschlaggebend. Der Verantwortliche braucht die Fähigkeit, andere mobilisieren oder sogar mitreißen zu können. („Nur wer selbst brennt, kann andere anstecken.“) Er sollte ein allseitig politisch interessierter Mensch sein, der die Tagespolitik sowohl auf kommunaler als auch auf Landes- und Bundesebene verfolgt und auch zu den Standpunkten der Partei grundsätzliche Antworten und Argumente geben kann.

Auch er muss ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft mitbringen. Es ist davon auszugehen, dass vor allem die Betreuung neuer Mitglieder ein Großteil seiner Freizeit in Anspruch nehmen wird, vor allem natürlich an Abenden und Wochenenden. Daher ist auch ein gewisses Maß an Mobilität nötig.

Verantwortliche für politische und fachliche Bildung

Der Verantwortliche für politische und fachliche Bildung muss kein gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes sein, er sollte aber in die Arbeit des Vorstandes z.B. als kooptiertes Vorstandsmitglied direkt eingebunden und darf in seinen Bemühungen nicht allein gelassen werden. Es handelt sich dabei nicht um eine nur bedingt abrechenbare Aufgabe. Vielmehr geht es um einen langfristigen Prozess innerhalb der gesamten Mitgliedschaft. Der Verantwortliche für politische und fachliche Bildung hat hier eine koordinierende und konzeptionelle Aufgabe.

Mit herzlichen Grüßen

Alijoscha Kleibenstein

Alijoscha Kleibenstein
Kreisvorsitzende:r



DIE LINKE.
Kreisverband Pillerthal

DIE LINKE KV Pillerthal; Siebenwurgerweg 16; 35007 Platzangst

An die
Mitglieder des Kreisverbandes Pillerthal

Einladung zur Wahl des neuen Kreisvorstandes

Liebe Mitglieder,

wir laden Euch zur Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes für den Samstag, den 01. Juli; Beginn 11.00 Uhr, voraussichtliches Ende 17.00 Uhr in der Stadthalle Platzangst (Albert Hirschheimer Zimmer) ein. Die vorläufige Tagesordnung sieht folgt aus:

Vorläufige Tagesordnung:**1. Vorbereitung der Vorstandswahl**

Eröffnung, Begrüßung und Formales
Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Schatzmeister:in
mit anschließender Aussprache und Entlassungen (Vorstand und Schatzmeister:in)

2. Durchführung der Vorstandswahl

Bildung des Wahlausschusses und der Stimmrechtsprüfung
Festlegung der Dauer der Wahlperiode
Festlegung der Anzahl/ und der Vorstandsämter

Hinweis: Die Durchführung dieser Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen unserer Bundes- und Landessatzung, der Wahlordnung sowie den Versammlungsbeschlüssen.

3. Berichte**4. Sonstiges**

Liebe Grüßen

Alijoscha Kleibenstein

Alijoscha Kleibenstein
Kreisvorsitzende:r



Tipps zur praktischen Wahldurchführung

Tipp 1:

Vor Wahlbeginn die Technik checken

Tipp 2:

Frauenquote auch bei der Stimmberechtigung vorsehen

Tipp 3:

Geschlechterquote auch auf Diverse ausweiten

Tipp 4:

Vorsitzende und das Schatzmeisteramt in einem Wahlgang wählen

Tipp 5:

Mit zwei Zählteams arbeiten

Tipp 6:

Wahlprotokoll vor Ort unterschreiben lassen

DIE LINKE.
Kreisverband Pillerthal

DIE LINKE KV Pillerthal; Siebenwurgerweg 16; 35007 Platzangst

Astrid Schnuterich
Weitzenburgerweg 6a
61234 Bad Kalbstadt

Durchführung einer gemeinsamen Wahlversammlung der Kreisverbände Bergland, Halensia, Pillerthal und Kelbeisteinburg zur Wahl der beiden Delegierten und deren Ersatzvertretungen für die Bundesparteitag(e) in der Wahlperiode 20.. und 20..

Hallo Astrid,

wir laden Dich erneut zur o.g. Wahlveranstaltung für den Sonntag, den 10. Dezember 20..; im Anschluss an die um 10.30 Uhr beginnende Vertreterinnenwahl in die Stadthalle Platzangst (Vortragsraum Innenhof) Plüschberger Str. 7, in 35007 Platzangst ein. Das voraussichtliche Ende ist für 14.00 Uhr vorgesehen.

Tagesordnungsvorschlag:

1. Eröffnung und Begrüßung des Wahlkreisparteitages durch den gastgebenden KV
2. Wahl der Versammlungs- und Wahlleitung
3. Feststellung der Formalien (Einladung TO etc.)
4. Beschlussfassung über die Tagesordnung
5. Vorbereitung der Wahlen (Benennung, Mandatsprüfung, Wahlkommission etc.)
6. Tätigkeitsbericht der bisherigen Delegierten Attusa Haza und Anke Schwandorf
7. Klärung und Feststellung der Stimmberechtigung (nach Parteisatzung)
8. Durchführung der Wahlen nach der Bundes- und Landessatzung, der Wahlordnung sowie gültigen Beschlüssen dieser Versammlung
9. Verschiedenes

Wichtige Hinweise:

Wir bitten darum, Kandidaturen möglichst bis zum schriftlich oder per Mail bis zum 04. Dezember an die Landesgeschäftsstelle zu richten, damit wir vor Ort die Wahlen durch fertiggestellte Stimmzettel durch beschleunigen können. Um die Veranstaltung besser planen können bitten wir Dich um Anmeldung möglichst per Mail (mitarbeiter@linke-pillerthal.de) bis spätestens Mittwoch, den 07. Dezember (Rückfragen unter Tel. Wir freuen uns auf Deine Teilnahme. Kinderbetreuung kann nach vorheriger Anmeldung (zwei Tage vorher angeboten werden). Menschen mit Barrieren bitten wir diese ebenfalls mitzuteilen.

i.A. Michael Brüllowski
Landesgeschäftsstelle

A. Hinweise zum formalen Wahlablauf

Stimmrecht und Wählbarkeit

Zu den Ämtern des Kreisvorstandes sowie den Delegierten oder der Ersatzvertretung für den Bundes- und/oder Landesparteitag kann jedes Mitglied, das dem oder den KVen angehört kandidieren. Mitglieder (Neumitglieder) erhalten ihr Stimmrecht und die Wählbarkeit erst dann, wenn sie mindestens sechs Wochen der Partei angehören, der Beitragspflicht nachgekommen und keinen Einspruch durch den zuständigen Kreis-, Landes- oder Parteivorstand erhalten haben.

Hinweise zur Geschlechterquotierung

Wie bei allen Wahlen sind auch hier die Plätze entsprechend § 10 der Bundessatzung grundsätzlich mit mindestens der Hälfte von Frauen zu besetzen. Ist dies nicht möglich, bleiben die Frauenplätze unbesetzt. Darüber hinaus kann die Versammlung besondere Regelungen über die Berücksichtigung Diverser Menschen treffen.

Wahlberechtigt und wählbar an diesen Tagen für diese Versammlung sind, die:

1. die Mitgliedschaft der Partei der Linken besitzen
2. länger als sechs Wochen ohne Einspruch unserer Partei angehören.
3. Mitglieder aus einem der oben aufgeführten Kreisverbände,
4. die nicht vom aktiven und/oder passiven Wahlrecht ausgeschlossen worden sind.

Hinweis: Das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung vom Kreisvorstand befreit wurde (vgl. § 4 Abs. 3 unserer Bundessatzung).

Kandidatur bei Verhinderung der Bewerber:in

Sollten Bewerber:innen am Versammlungstag verhindert sein, hat die Bewerbung mit der Angabe des angestrebten Amtes (z.B. Delegierten und Ersatzdelegierten) und einer Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl schriftlich bis zu Beginn des Aufrufes des entsprechenden Wahlganges spätestens zu Beginn des Wahlganges bei der Wahlleiter:in zu erfolgen.

B. Vorschlag zum formellen Sitzungsablauf

1. die Redezeit pro Beitrag beträgt maximal drei Minuten
2. die Vorstellungszeit beträgt maximal drei Minuten
3. die Befragung (Fragezeit max. fünf Min).
4. die Beantwortungszeit maximal drei Minuten pro Bewerbungen
5. die Delegierten und deren Ersatz werden in getrennten Wahlgängen gewählt,
6. gewählt ist wer mehr als 50% Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat,
7. bei Stimmgleichheit oder fehlenden Wahlquorum erfolgt eine Stichwahl,
8. nach dem zweiten Wahlgang ist eine Wahl erneut aufzurufen,
9. bei weniger als drei stimmberechtigten ist diese Versammlung Beschlussunfähig,
0. die Versammlungsleiter:in übt das Haus- und Versammlungsrecht aus.

Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag

Rechtliche Grundlagen der Wahlversammlung

Die Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag des Wahlkreises (Pillerthal, Fronthal, Schmotherthal werden auf der Grundlage, der §§ 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, dem § 4 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 4, § 10, § 16 Abs. 5 und 6 sowie dem § 28 der Parteisatzung der Wahlordnung in der gültigen Fassung, i.V.b. mit § 12 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landessatzung in der gültigen Fassung vom 12.11.2017 und des aktuellen Landesvorstandsbeschlusses durchgeführt.

1. Begrüßung und Formalia

- | | |
|---|----------------|
| a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung | § 12 Abs. 3 Ls |
| b) Feststellung der Beschlussfähigkeit [ab drei Stimmberechtigten] | § 2 Abs. 1 Wo |
| c) Beschluss über die vorliegende Tagesordnung | § 12 Abs. 3 Ls |
| d) Bildung einer Wahl- und Mandatsprüfungskommission Vorsitz, Protokoll, etc. | § 4 WO |
| e) Hinweis auf Status eines Gastmitgliedes bei Neumitgliedern (sechs Wochenfrist,) | § 2 Abs. 3 Ps |
| f) Aberkennung des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts wegen Beitragsrückstand von mindestens sechs Monaten | § 4 Abs. 3 Ps |

2. Erläuterung des Sitzungs- und Wahlablaufes (abstimmen lassen)

- | | |
|--|----------------|
| a) Erläuterung der quotierten Plätze (§ 10 Abs. 4 PS) | § 10 Abs. 4 Ps |
| b) Festsetzung der allgemeinen Redezeit (Antrag zwei Minuten) | § 28 Ps |
| c) Festsetzung der Redezeit zur Vorstellung (2-3 Min) und Beantwortung (1-2 Min) | |
| d) Festsetzung der Gesamtfragezeit pro Wahlgang (Antrag maximal 3-6 Min) | |
| e) Festsetzung der Fragezeit pro Person (1-5 Min) Redezeit | |
| f) Regelungen zu GO Anträgen außerhalb des Wahlganges (Antrag auf Zulassung) | |

3. Beratung und Abstimmung über den Wahlordnungsentwurf

- | | |
|--|----------------|
| a) Frage: Ob das Wahlquorum generell von 25% auf 50% | § 10 Abs. 1 Wo |
| b) Frage: Durchführung eines zweiten Wahlganges (fehlen Quorum, Stimmgleichheit) | § 11 Abs. 3 Wo |
| c) Festlegung der Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten | § 16 Abs. 3 Wo |
| d) Antrag auf Durchführung von getrennten Wahlgänge | § 6 Abs. 2 Wo |

4. Durchführung der Wahlen zum Bundesdelegierten

- a) Wahl der Delegierten (Frau)
- b) Wahl der Delegierten (Gemischte Liste w/m/d)
- c) Wahl der Ersatzdelegierten (Frau)
- d) Wahl der Ersatzdelegierten (Gemischte Liste w/m/d)

5. Reihenfolge und Durchführung der Wahlen

- | | |
|--|----------------|
| a) Sammeln von Kandidatenvorschlägen (§ 7 Abs. 3 Wo) | § 7 Abs. 3 Wo |
| b) Schließen der Vorschlagsliste (§ 7 Abs. 4 Wo) | § 7 Abs. 4 Wo |
| c) Vorstellung der Kandidat:innen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Wo) | § 7 Abs. 5 Wo |
| d) Befragung der Kandidat:innen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 Wo) | § 7 Abs. 5 Wo |
| e) Erläuterung der Regeln bei der Stimmabgabe (Tipp) | |
| f) Austeilen und Einsammeln der Stimmzettel (§ 8 Wo) | § 8 WO |
| g) Fragen, ob jedes wahlberechtigte Mitglied gewählt hat. | |
| h) Schließen des Wahlganges. | |
| i) Auszählung der Stimmen (§ 9 Abs. 1 Wo) | § 9 Abs. 1 Wo |
| j) Ergebnisbekanntgabe und ggf. Wahlannahme (§ 13 Abs. 1 Wo) | § 13 Abs. 1 Wo |

Wahl der Delegierten für den Landesparteitag

Rechtliche Grundlagen der Wahlversammlung

Die Wahlen zu den Delegierten zum Landesparteitag und des Landesrates werden auf der Grundlage, der §§ 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 10, sowie dem § 28 der Parteisatzung und Wahlordnung in der gültigen Fassung vom 22. und 23. Februar 2019, i.V.b. mit den §§ 12 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 5 und 6 sowie dem § 22 Abs.2 der Landessatzung in der gültigen Fassung vom 12. November 2017 durchgeführt.

1. Begrüßung und Formalia

- § 12 Abs. 3 Ls
§ 2 Abs. 1 Wo
§ 12 Abs. 3 Ls
§ 4 WO
§ 2 Abs. 3 Ps
§ 4 Abs. 3 Ps
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Beschluss über die vorliegende Tagesordnung
 - Bildung einer Wahl- und Stimmrechtsprüfungskommission Vorsitz, Protokoll, etc.
 - Hinweis auf Status eines Gastmitgliedes bei Neumitgliedern (sechs Wochenfrist)
 - Aberkennung des Stimmrechts sowie des aktiven und/oder passiven Wahlrechts wegen eines Beitragsrückstands von mindestens sechs Monaten
 - Festlegung der Mindestbeschlussfähigkeitsquote (mind. 3-5 Mitglieder)

2. Erläuterung des Sitzungs- und Wahlablaufes (abstimmen lassen)

- § 28 Ps
§ 28 Abs. 2 Wo
- Erläuterung der quotierten Plätze und Wählbarkeit
 - Festsetzung der allgemeinen Redezeit (Antrag zwei Minuten)
 - Festsetzung der Redezeit zur Vorstellung (2-3 Min) und Beantwortung (1 Min)
 - Festsetzung der Gesamtfragezeit pro Wahlgang (Antrag maximal 3-6 Min),
 - Festsetzung der Fragezeit pro Person (1 Min) Redezeit.
 - Regelungen zu GO Anträgen außerhalb des Wahlganges (Antrag auf Zulassung)

3. Beratung und Abstimmung über den Wahlordnungsentwurf

- § 10 Abs. 1 Wo
§ 11 Abs. 3 Wo
§ 16 Abs. 3 Wo
§ 6 Abs. 2 Wo
- Frage: Ob das Wahlquorum generell von 25% auf 50%;
 - Frage: Durchführung eines zweiten Wahlganges (fehlen Quorum, Stimmgleichheit)
 - Festlegung der Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten
 - Antrag auf Durchführung z. B. von getrennten Wahlgänge

4. Durchführung der Wahlen der Partei und Landesratsdelegierten

- Wahl der Delegierten (Frau)
- Wahl der Ersatzdelegierten (Frau)
- Wahl der Delegierten (Gemischte Liste)
- Wahl der Ersatzdelegierten (Gemischte Liste)
- Die Wahlen für den Landesrat erfolgen nach den Punkten 4a bis 4d.

5. Reihenfolge und Durchführung der Wahlen

- § 7 Abs. 3 Wo
§ 7 Abs. 4 Wo
§ 7 Abs. 5 Wo
§ 7 Abs. 5 Wo
§ 8 WO
§ 9 Abs. 1 Wo
§ 13 Abs. 1 Wo
- Sammeln von Kandidaturvorschlägen (§ 7 Abs. 3 Wo)
 - Schließen der Vorschlagsliste (§ 7 Abs. 4 Wo)
 - Vorstellung der Kandidat:innen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Wo)
 - Befragung der Kandidat:innen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 Wo)
 - Erläuterung der Regeln bei der Stimmabgabe (Tipp)
 - Austeilen und Einsammeln der Stimmzettel und Schließen des Wahlganges (§ 8 Wo)
 - Auszählung der Stimmen (§ 9 Abs. 1 Wo)
 - Ergebnisbekanntgabe und ggf. Wahlannahme (§ 13 Abs. 1 Wo)

Wahl der Kreisvorstandsmitglieder

Rechtliche Grundlagen der Wahlversammlung

Die Wahlen zum Kreisvorstand werden auf der Grundlage, der §§ 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 10, sowie dem § 28 der Parteisatzung, der Wahlordnung in der gültigen Fassung vom 23.10.2011, i.V.b. mit § 12 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landesatzung in der gültigen Fassung vom 12.11.2017 durchgeführt.

1. Begrüßung und Formalia

- § 12 Abs. 3 Ls
§ 2 Abs. 1 Wo
§ 12 Abs. 3 Ls
§ 4 WO
§ 2 Abs. 3 Ps
§ 4 Abs. 3 Ps
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung (mind. 14 Tage)
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit (mind. 3-5 Pers.)
 - Beschluss über die vorliegende Tagesordnung
 - Bildung einer Wahl- und Stimmrechtsprüfungskommission Vorsitz, Protokoll, etc.
 - Hinweis auf Status eines Gastmitgliedes bei Neumitgliedern (sechs Wochenfrist)
 - Aberkennung des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts wegen eines Beitragsrückstands von mindestens sechs Monaten.

2. Beratung und Abstimmung über die Formelle Sitzungsordnung

- § 28 Ps
§ 28 Abs. 2 Wo
- Einleitung und Erläuterung des Sitzungs- und Wahlablaufes
 - Beschluss über die Öffentlichkeit (Antrag, Öffentlichkeit bleibt)
 - Umfang des Rede- und Antragsrechts für Gäste (kein Rederecht)
 - Festsetzung der allgemeinen Redezeit (Antrag zwei Minuten)
 - Festsetzung der Redezeit zur Vorstellung und Beantwortung (Antrag drei Minuten)
 - Festsetzung der Fragezeit pro Wahlgang (Antrag maximal fünf Minuten)
 - Regelungen zu GO-Anträgen außerhalb des Wahlganges (Antrag auf Zulassung)

3. Beratung und Abstimmung über den Wahlordnungsentwurf

- § 10 Abs. 1 Wo
§ 11 Abs. 3 Wo
§ 6 Abs. 2 Wo
- Entscheidung über die Dauer der Amtsperiode ein oder zwei Jahre (MV-Regelung)
 - Frage: Ob das Wahlquorum generell von 25% auf 50%;
 - Frage: Durchführung eines zweiten Wahlganges (fehlen Quorum, Stimmgleichheit)
 - Antrag auf Durchführung z. B. von getrennten Wahlgängen.

4. Durchführung der Wahlen zum Kreisvorstand

- Wahl der/des/Vorsitzende:n
- Wahl von ein bis zwei Stellv. Vorsitzende:n
- Wahl eine:r Schatzmeister:in
- Wahl der durch die Wahlversammlung beschlossenen Anzahl an Beisitzenden

Hinweis: Stehen maximal so viele Kandidaten wie (Ämter oder Plätze) zur Verfügung ist der Stimmzettel mit JA/Nein & Enthaltung zu versehen, sonst Kandidaten untereinander.

5. Reihenfolge und Durchführung der Wahlen

- § 7 Abs. 3 Wo
§ 7 Abs. 4 Wo
§ 7 Abs. 5 Wo
§ 7 Abs. 5 Wo
§ 8 WO
§ 9 Abs. 1 Wo
§ 13 Abs. 1 Wo
- Sammeln von Kandidatenvorschlägen
 - Schließen der Vorschlagsliste
 - Vorstellung der einzelnen Kandidat:innen (max. 3 bis 5 Min)
 - Befragung der Kandidat:innen (max. 3 bis 5 Min)
 - Erläuterung der Regeln bei der Stimmabgabe (Tipp)
 - Austeilen und Einsammeln der Stimmzettel (geschlossener Behälter)
 - Fragen, ob jedes wahlberechtigte Mitglied gewählt hat.
 - Schließen des Wahlganges.
 - Auszählung der Stimmen (öffentlich zugänglich)
 - Ergebnisbekanntgabe und ggf. Wahlannahme (gewählten Fragen)

Wahl der Wahlkreis kandidat:in

Rechtliche Grundlagen der Wahlversammlung

Allgemeines

Die Wahlen zur Aufstellung der Vertreter:innen zur Listenaufstellung werden auf der Grundlage, der §§ 116 GG, 20 bis 22 des Bundes- und Landtagswahlgesetzes, den §§ 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 10, 28 Abs. 2 PS sowie den §§ 35 Abs 2 und 4 der Landessatzung und Wahlordnung in der gültigen Fassung i.V.b. mit den §§ 12 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 5 und 6 sowie dem § 22 Abs. 2 der Landessatzung in der gültigen Fassung vom 12. November 2017 durchgeführt.

1. Begrüßung und Formalia

- a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit (mindestens drei stimmberechtigte)
- c) Beschluss über die vorliegende Tagesordnung
- d) Bildung einer Wahl- und Stimmrechtsprüfungskommission Vorsitz, Protokoll, etc.
- e) Wahlberechtigte müssen in diesem Wahlkreis mit Erstwohnsitz gemeldet sein.
- f) Wahlberechtigt nur mit deutscher Staatsangehörigkeit erst ab 18 Jahre.
- g) Wählbarkeit deutscher sowie Alter bei (Bund 18 Jahre) (Land 21 Jahre)
- h) Hinweis auf Status eines Gastmitgliedes bei Neumitgliedern (sechs Wochenfrist)
- i) Aberkennung des Stimmrechts wegen Beitragsrückstands (6 Monate)

2. Erläuterung des Sitzungs- und Wahlablaufes

- a) Festsetzung der allgemeinen Redezeit (Antrag zwei Minuten)
- b) Beschluss über die Öffentlichkeit (§ 28 PS) (Antrag auf Ausschluss)
- c) Festsetzung der Redezeit zur Vorstellung (1 bis-5 Min) und Beantwortung (1 Min)
- d) Festsetzung der Gesamtfragezeit pro Wahlgang (Antrag maximal 3-6 Min),
- e) Festsetzung der Fragezeit pro Person (1 Min) Redezeit.
- f) Regelungen zu GO Anträgen außerhalb des Wahlganges (Antrag auf Zulassung)

3. Beratung und Abstimmung über den Wahlordnungsentwurf

- a) Frage: Ob das Wahlquorum generell von 25% auf 50%;
- b) Frage: Durchführung eines zweiten Wahlgangs (fehlen Quorum, Stimmgleichheit)
- c) Antrag auf Durchführung z. B. von getrennten Wahlgänge

4. Durchführung

- a) Wahl der Vertreterinnen (Frauenliste) (Gemischte Liste)
- b) Wahl der Ersatzvertreterinnen (Frauenliste) (Gemischte Liste)

5. Reihenfolge und Durchführung der Wahlen

- a) Sammeln von Kandidatenvorschlägen (§ 7 Abs. 3 Wo)
- b) Schließen der Vorschlagsliste (§ 7 Abs. 4 Wo)
- c) Vorstellung der Kandidatinnen und/oder Kandidaten (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Wo)
- d) Befragung der Kandidatinnen und/oder Kandidaten (§ 7 Abs. 5 Satz 2 Wo)
- e) Erläuterung der Regeln bei der Stimmabgabe (Tipp)
- f) Austeilen und Einsammeln der Stimmzettel und Schließen des Wahlgangs (§ 8 Wo)
- g) Auszählung der Stimmen (§ 9 Abs. 1 Wo)
- h) Ergebnisbekanntgabe und ggf. Wahlannahme (§ 13 Abs. 1 Wo)

§ 12 Abs. 3 Ls
§ 2 Abs. 1 Wo
§ 12 Abs. 3 Ls
§ 4 WO

§ 2 Abs. 3 Ps
§ 4 Abs. 3 Ps

§ 28 Abs. 2 Wo

§ 10 Abs. 1 Wo
§ 11 Abs. 3 Wo
§ 6 Abs. 2 Wo

§ 7 Abs. 3 Wo
§ 7 Abs. 4 Wo
§ 7 Abs. 5 Wo
§ 7 Abs. 5 Wo

§ 8 WO
§ 9 Abs. 1 Wo
§ 13 Abs. 1 Wo

Anwesenheitsliste



Gremium:

Datum:

Veranstaltung:

Ort:

Seite:

Nr.	Name, Vorname	w	m	d	Rubrik Stimmrechtsprüfung		
					§ 28,3	§ 2,3	StR.
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Anwesenheitsliste



Gremium:

Datum:

Veranstaltung:

Ort:

Seite:

Nr.	Name, Vorname	w	m	d	Rubrik Stimmrechtsprüfung		
					§ 28,3	§ 2,3	StR.
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							

Stimmzettel



Gremium:

Datum:

Zu wählende Parteimandate

Delegierte | Ersatz

Variante

1 | 2

Listenform:

Wahlgang: 1 2 3 4 5

Plätze und Anzahl differieren		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	A	<input type="radio"/>
2	B	<input type="radio"/>
3	C	<input type="radio"/>
4	D	<input type="radio"/>
5	E	<input type="radio"/>
6	F	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Plätze und Anzahl differieren		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	a	<input type="radio"/>
2	b	<input type="radio"/>
3	c	<input type="radio"/>
4	d	<input type="radio"/>
5	e	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Stimmzettel

Gremium:

Zu wählende Parteiämter

Vorsitz 1 Stellv. 2 Kasse 3 Beitz 4

Variante 1 2

Datum:

Listenform:

Wahlgang: 1 2 3 4 5

Plätze und Anzahl differieren (Zahl)		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	A	<input type="radio"/>
2	B	<input type="radio"/>
3	C	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Plätze und Anzahl differieren (Zahl)		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	X	<input type="radio"/>
2	Y	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Plätze und Anzahl differieren (Zahl)		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	a	<input type="radio"/>
2	b	<input type="radio"/>
3	c	<input type="radio"/>
4	d	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Stimmzettel

Gremium:

Zu wählende Parteimandate

Sprecher:innen Kasse

Variante 1 2

Datum:

Listenform:

Wahlgang: 1 2 3 4 5

Plätze und Anzahl differieren (Zahl)		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	A	<input type="radio"/>
2	B	<input type="radio"/>
3	C	<input type="radio"/>
4	D	<input type="radio"/>
5	E	<input type="radio"/>
6	F	<input type="radio"/>
7	G	<input type="radio"/>
8	H	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Plätze und Anzahl differieren (Zahl)		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	A	<input type="radio"/>
2	B	<input type="radio"/>
3	C	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Stimmzettel

Gremium:

Zu wählende Parteimandate

Kandidat:in | Ersatz

Variante 1 | 2

Datum:

Listenform:

Wahlgang: 1 2 3 4 5

Plätze und Anzahl differieren		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	A	<input type="radio"/>
2	B	<input type="radio"/>
3	C	<input type="radio"/>
4	D	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Plätze und Anzahl differieren & (Zahl)		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	a	<input type="radio"/>
2	b	<input type="radio"/>
3	c	<input type="radio"/>
4	d	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Stimmzettel

Gremium:

Zu wählende Parteisachen

Wahlen zu:

Variante 1 | 2

Datum:

Listenform:

Wahlgang: 1 2 3 4 5

Plätze und Anzahl differieren		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	A	<input type="radio"/>
2	B	<input type="radio"/>
3	C	<input type="radio"/>
4	D	<input type="radio"/>
5	E	<input type="radio"/>
6	F	<input type="radio"/>
7	G	<input type="radio"/>
8	H	<input type="radio"/>
9	I	<input type="radio"/>
10	J	<input type="radio"/>
11	K	<input type="radio"/>
12	L	<input type="radio"/>
13	M	<input type="radio"/>
14	N	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Stimmzettel



Gremium:

Zu wählende Funktion

Kandidat:in | Ersatz

Variante **1** | **2**

Datum:

Listenform:

Wahlgang: 1 2 3 4 5

Plätze und Anzahl differieren		Variante 1
Nr.	Kandidat:innen nach Alphabet	X
1	A	<input type="radio"/>
2	B	<input type="radio"/>
3	C	<input type="radio"/>
4	D	<input type="radio"/>

Plätze und Anzahl sind gleich			Variante 2
Ja	Nein	Enth.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Wahl der Delegierten und deren Ersatz

in der Wahlperiode:

Wahlgremium: Mitgliederanzahl Mit Stimmrecht:

Wahlprotokoll

Die Versammlung wurde korrekt eingeladen am: von:
nach § 12 Abs. 3 LS ordnungsgemäß eingeladen.

Die Versammlung fand am: (bitte ankreuzen) Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So, dem statt.

Der Zeitrahmen war von: Versammlungsort:

Sie war mit anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Sie führte die Versammlung auf der Grundlage, der gültigen Bestimmungen der Partei der gültigen Wahlgesetze sowie der Beschlüsse der Wahlversammlung durch.

Zu wählen waren diesmal: Delegierte sowie Ersatzdelegierte.

Das Wahlquorum lag bei % Das Ergebnis der Frauenquote lag bei: %

Gewählte Delegierte (Frauenliste) Ja-Stimmen

Anzahl aller gültigen Stimmen ()

1.:	
2.:	
3.:	
4.:	
5.:	

Gewählte Delegierte (Gem-Liste) Ja-Stimmen

Anzahl aller gültigen Stimmen ()

1.:	
2.:	
3.:	
4.:	
5.:	

Gewählte Ersatzleute (Frauenliste) Ja-Stimmen

Anzahl aller gültigen Stimmen ()

1.:	
2.:	
3.:	
4.:	

Gewählte Ersatzleute (Gem-Liste) Ja-Stimmen

Anzahl aller gültigen Stimmen ()

1.:	
2.:	
3.:	
4.:	

Sitzungs- und Wahlleiter:in

Protokollant:in

Beisitzer:in

Ergänzungen zum Wahlprotokoll zur Delegiertenwahl

Bei der stattgefundenen Wahlversammlung zur Wahl der Delegierten bzw. den Ersatzdelegierten für die Listen zur Bundes- und Landtagswahl auch Wahlen zur Aufstellung der Vertreterversammlung genannt, werden folgende Punkte dem Protokoll noch nachgefügt. Zu diesen Punkten gehören:

1. Wurde die Einladung zur Wahlveranstaltung beanstandet:

Aus den Reihen, der anwesenden Mitgliedschaft gab es keine Beanstandungen zur Einladung bzw. zur Wahlformalia.

Ja	Nein
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Gründe:

2. Folgende Anträge wurden von der Versammlung gestellt:

Antrag 1:

Ja	Nein
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Antrag 2:

Ja	Nein
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Antrag 3:

Ja	Nein
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3. Es gab folgende Stich- bzw. Wiederholungswahlen:

Wahlgang zur

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.:	<input type="text"/>
2.:	<input type="text"/>
3.:	<input type="text"/>

Wahlgang zur

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.:	<input type="text"/>
2.:	<input type="text"/>
3.:	<input type="text"/>

4. Bemerkungen:

.....

.....

.....

5. Unterschriften

.....

.....

.....

Vorstandswahl: Wahl der Sprecher:innen in der Wahlperiode:

Wahlgremium: Mitgliederanzahl Mit Stimmrecht:

Wahlprotokoll

Die Versammlung wurde korrekt eingeladen am: von: nach § 12 Abs. 3 LS ordnungsgemäß eingeladen.

Die Versammlung fand am: (bitte ankreuzen) Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So, dem statt.

Der Zeitrahmen war von: Versammlungsort:

Sie war mit anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Sie führte die Versammlung auf der Grundlage, der gültigen Bestimmungen der Partei der gültigen Wahlgesetze sowie der Beschlüsse der Wahlversammlung durch.

Zu wählen waren diesmal: Vorsitzende: Stellv.: Kasse und Beisitzende.

Das Wahlquorum lag bei % Das Ergebnis der Frauenquote lag bei: %

Gewählte Vorsitzende

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.:	<input type="text"/>
2.:	<input type="text"/>

Gewählte SP:R oder Beisitzende

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.:	<input type="text"/>
2.:	<input type="text"/>
3.:	<input type="text"/>
4.:	<input type="text"/>
5.:	<input type="text"/>
6.:	<input type="text"/>
7.:	<input type="text"/>
8.:	<input type="text"/>
9.:	<input type="text"/>
10.:	<input type="text"/>

Gewählte Stellv.Vorsitzende

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.:	<input type="text"/>
2.:	<input type="text"/>

Gewählte Schatzmeister:in

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.:	<input type="text"/>
-----	----------------------

Sitzungs- und Wahlleiter:in

Protokollant:in

Beisitzer:in

Ergänzungen zum Wahlprotokoll zur Delegiertenwahl

Bei der stattgefundenen Wahlversammlung zur Wahl der Delegierten bzw. den Ersatzdelegierten für die Listen zur Bundes- und Landtagswahl auch Wahlen zur Aufstellung der Vertreterversammlung genannt, werden folgende Punkte dem Protokoll noch nachgefügt. Zu diesen Punkten gehören:

1. Wurde die Einladung zur Wahlveranstaltung beanstandet:

Aus den Reihen, der anwesenden Mitgliedschaft gab es keine Beanstandungen zur Einladung bzw. zur Wahlformalia.

Ja Nein

Gründe:

.....

2. Folgende Anträge wurden von der Versammlung gestellt:

Ja Nein

Antrag 1:

Antrag 2:

Antrag 3:

3. Es gab folgende Stich- bzw. Wiederholungswahlen::

Wahlgang zur

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.:	
2.:	
3.:	

Wahlgang zur

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.:	
2.:	
3.:	

4. Bemerkungen:

.....

5. Unterschriften

.....

Stimmkarte

Name:

Gremium:

Stimmberechtigt



Wahlgang

1 2 3 4 5 6 7

DIE LINKE.
 Kreisverband Pillerthal

Stimmkarte

Name:

Gremium:

Stimmberechtigt



Wahlgang

1 2 3 4 5 6 7

DIE LINKE.
 Kreisverband Pillerthal

Organisation und Wahldurchführung im Kreisverband



Teamendenheft – B6



Stimmzettel

Wahl zu den Beisitzenden des KV-Pillerthal
Amtszeit 2017 bis 2019

	JA	NEIN	Enth.
Kandidat:in A	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kandidat:in B	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kandidat:in C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kandidat:in D	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Informationen für den inhaltlichen Einstieg in die Arbeit von Kreisvorständen der Partei DIE LINKE Hessen.

B6



Einladung zum Tagesseminar
„Organisation und Durchführung von Wahlen im KV“

Wann: Wochentag, 18.02.20.. von 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr Parteibüro
Ort: LGS, Frankfurt; Allerheiligentor 2, 60311 Frankfurt
Veranstalter: Kommission Politische Bildung, LV-Hessen

Zielgruppe:

Das Seminar richtet sich an alle Mitglieder sowie allen Sympathisant:innen die mehr über die Arbeit des Kreisvorstandes wissen möchten oder demnächst in dieser Funktion tätig sind.

Schwerpunkte sind u.a.:

- Welche Wahlen sind im KV durchführen,
- Welche formalen Bestimmungen sind hier zu beachten.
- Was gehört zu einer guten Wahlvorbereitung.
- Wie werden Wahlen effizient durchgeführt.
- Was ist bei Abschluss der Wahlen zu beachten.

Methoden und Anmeldungen:

Das Tagesseminar wird in angenehmer und lockerer Atmosphäre durchgeführt. Anhand von praktischen Beispielen werden die Inhalte in Kleingruppen und Diskussionen überwiegend selbst erarbeitet. Die Teilnehmendenzahl ist auf 15 Personen begrenzt und wird bei unter fünf Teilnehmenden abgesagt. Wir bitten daher um vorherige Anmeldung bis spätestens eine Woche vorher, Danach erfolgt die Anmeldebestätigung (vorher nicht).

B. Vorbereitung des Seminars

Warum dieses Seminar

Gerade wegen der hohen Fluktuation von Vorstandsmitgliedern ist wichtig, dieses Seminar jedes Jahr aufs Neue anzubieten, um so permanent eine Grundlagenbildung für die Mitglieder in Kreisvorständen zu erreichen.

Wann und wo führe ich diese durch?

Das Seminar, dass vor allem als Abrufseminar angeboten wird findet i.d.R. samstags oder sonntags in irgend einem Hessischen KV statt, ein Landesseminar wird bevorzugt in Frankfurt oder in Kassel durchgeführt.

Da das Thema ein Zeitloses ist, kann es von der Kommission je nach Bedarf angeboten werden. Es sollte zumindest einmal im Jahr angeboten werden.

Seminarkonzeption „Organisation und Wahldurchführung im KV“

Thema: Vorstandsarbeit im Kreisverband

Teilnehmerzahl: Max. 15 Personen

Seminarort: Regelt der einladende KV oder KPB

Zielgruppe: Mitglieder der Kreisvorstände

Zeitdauer: 300 Min Inhalt 30 Min Pausen

Zeitrahmen: 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Materialien: Mappe B6; Arbeitsblätter, Folien

Teamende: 1 bis 2 Personen (1 und 2)



B6

Seminarablaufplan

	Seminarbeginn 10.30 Uhr
1. Einstieg in das Seminar (20) Kaffee (0), Vorstellung (10), Regeln (5) Ablaufprogramm (5)	10.30 Uhr
2. Welche Wahlen im KV gibt es u. was wird hierfür benötigt (50) Plenumsgruppenauftrag (20) Präsentation (10) Auswertung (20)	10.50 Uhr
3. Welche formalen Bestimmungen gibt es (20) + (10 P) Vortrag mit Diskussion	11.40 Uhr
4. Zeitplanung zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung (30) Erläuterungen zum beigelegten Arbeitsblatt offene Diskussion	12.10 Uhr
5. Durchführung einer Wahlveranstaltung (90) + (20) Plenum (Was ist ein Verteiler; wo lagern die Akten, Arbeitsplanung)	12.40 Uhr
6. Nachbereitung einer Wahlveranstaltung (20) AG-Phase (30); Präsentation (10); Auswertung (10) PS (10)	14.30 Uhr
7. Nachwahlen, Wahlanfechtung und co. (20) Offene Runde mit Diskussion sowie PS 10	14.50 Uhr
8. Schlussrunde (20) Offene Fragen (5); Abschlussrunde (10); Schlussankündigungen (0)	15.10 Uhr

Bemerkung: Wenn gewünscht eine Frühstückspause von 30 Min zu Seminarbeginn dazu. Die Mittagspause beträgt zwischen 30 bis 60 Minuten. Der Punkt Finanzen kann freiwillig hinzugenommen werden oder ist Bestandteil von Punkt 4.

Seminarende
15.30 Uhr

Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (20)
2. Welche Wahlen im KV gibt es und was wird hierfür benötigt? (50)
3. Welche formalen Bestimmungen für Wahlen gibt es? (20) + (10)
4. Zeitplanung zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung (30)
5. Durchführung der Wahlveranstaltung (90) + (20)
6. Nachbereitung der Wahlveranstaltung (20)
7. Nachwahlen, Wahlanfechtung und co. (20)
8. Schlussrunde (20)

C. Beschreibung der einzelnen Schritte

Thema 1

Seminareinstieg

Start und Ende: 10.30 Uhr bis 10.50 Uhr

Zeitraumen: 20 Min (bei fremden Gruppen bis 30 Min)

Methode: Brainstorming

Hilfsmittel: Kaffee, Tee, Wasser, Kekse.

Wer: Teamende Nr. 1

Allgemeines

Das Seminar beginnt mit einem gemeinsamen Frühstück, es dient zur Auflockerung und sorgt zu Beginn für eine entspannte Arbeitsatmosphäre. Bereits während des Frühstücks kann mit der Vorstellung des Teams und der Teilnehmenden begonnen werden. Es reicht hier vollkommen aus, wie die TN heißen, wo sie im KV organisiert sind und ob sie eine Parteifunktion ausüben.

Abfragen Erwartungshaltung/Feedbackregeln

Im Anschluss an die Vorstellung werden von den TN die Erwartungshaltung abgefragt (Was möchte ich an diesem Tag lernen, dass Seminar wird gut wenn?), der Ablaufplan vorgestellt und mit den Feedback- und Seminarregeln die an der Wandzeitung niedergeschrieben sind behandelt und besprochen.

Wichtig: Wünsche die aufgrund Ihrer Themenstellungen oder dem Zeitrahmen nicht behandelt werden können, sind den TN an dieser Stelle gleich mitzuteilen.

Seminarregeln:

- Handys auf Lautlos stellen,
- Computer sind heruntergeklappt
- Störungen haben Vorrang,
- Der Seminarraum ist in den Pausen abgeschlossen
- Wir halten uns an die vereinbarten Zeiten

Ich will heute lernen?

- Wie oft finden Wahlen statt?
- Wann muss ich wie einladen?
- Wie organisiere ich ne Wahl?
- Wer darf hierfür gewählt werden?
- Welche Formalien sind zu beachten?

” Fragen zur Person

1. Was gibt es Wichtiges über Dich zu sagen?
2. Wie wurdest Du politisiert?
3. Wann bist Du in die Partei DIE LINKE eingetreten?
4. Welche Erwartungen verbindest Du mit dem Seminar.

Fragen zur Person

Zu 1:

Was gibt es Wichtiges über Dich zu sagen

Name: Hartmuth Teddy-Bär

Alter: 56

Parteigliederung: LV-Hessen, KV-Pillerthal

Wohnort: Plusterberg

Beruf: Staatlich geprüfte:r Bärenparkwächter:in (BPW:)

Zu 2:

Wie wurdest Du politisiert

Durch den einmal im Monat stattfindenden Bärentreff.

Hier bekam ich mit, dass die LINKE noch die einzige Partei sei, die für soziale Gerechtigkeit kämpfen würde.

Zu 3:

Wann bist Du in die Partei DIE LINKE eingetreten

Im Mai 2008

Zu 4:

Welche Erwartungen verbindest Du mit dem Seminar

Honig zu saugen für die Leitung von Wahlen in meinem Kreisverband und meiner LAG.

Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (20)
- 2. Welche Wahlen im KV gibt es und was wird hierfür benötigt?** (50)
3. Welche formalen Bestimmungen für Wahlen gibt es? (20) + (10)
4. Zeitplanung zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung (30)
5. Durchführung der Wahlveranstaltung (90) + (20)
6. Nachbereitung der Wahlveranstaltung (20)
7. Nachwahlen, Wahlanfechtung und co. (20)
8. Schlussrunde (20)

Thema 2

Welche Wahlen im KV gibt es und was wird hierfür benötigt?

Start und Ende: 10.50 Uhr bis 11.40 Uhr

Zeitraum: 50 Min

Methode: Gruppenarbeit

Materialien: Seiten 6 und 7

Hilfsmittel: Pinnwand, Karteikarten, Nadeln

Arbeitsblatt: Nicht notwendig

Wer: Teamende Nr. 2

Warum diese Fragestellung

Mit Hilfe dieser Fragestellung erhalten die Teamenden einen Überblick (sofern noch nicht vorhanden) über die anstehenden Wahlen, die ein Kreisverband im Abstand von maximal fünf bis sechs Jahren in welchen Zeiträumen durchzuführen hat.

Darüber hinaus sollen die TN sich Gedanken machen was zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung notwendig ist.

Fallaufgabe

” Aufgabenstellung

Die Mitglieder der AG sollen aus Sicht des heutigen Tags festlegen:

Aufgabe 1:

Welche Wahlen und Wahltermine kommen in den nächsten zwei Jahren auf den Kreisverband in welchen Zeitraum zu.

Aufgabe 2:

Was braucht ein KV oder eine LAG um eine Wahlveranstaltung erfolgreich durchführen zu können?

Lösung Aufgabe (a)

Wahltermine in Landkreis Pillerthal

- a) 2-Jahre die Delegiertenwahlen zum Bundes- und Landesparteitag, (2022/23.)
- b) 2-Jahre (mindestens) die zu der Wahl des Kreisvorstandes. (2022/23.)
- c) 4-Jahre Wahlen zur Vertretervers. (VV) Bundestagsliste. (2025)
- d) 4-Jahre Aufstellung des Wahlkreiskandidat:in des Bundestages. (2025)
- e) 5-Jahre Wahlen der VV zur Listenaufstellung des EU Parlamentes. (2024)
- f) 5-Jahre Wahlen der VV zur Listenaufstellung des Landtages. (2023)
- g) 5-Jahre Wahlen zu den Wahlkreiskandidaturen Landtag. (2023)
- h) 5-Jahre Wahlen zur Aufstellung zur Verbandsversammlung LWV. (2026)
- i) 6-Jahre Aufstellung zur Kommunalwahl in der Kommune sowie Kreis. (2025)
- j) 6-Jahre die Kommunale Direktwahlen (Landrätin oder BgM. (siehe vor Ort)

Es sei denn, die Wahlen werden wegen Parlamentsauflösung vorverlegt.

Lösung Aufgabe (b)

Was zur Durchführung einer Wahl notwendig ist

- Ein geeigneter Sitzungsort
- Eine ordnungsrechte gerechte Einladung von mindestens 14 Tagen
- Einen ordnungsgemäßen und ausreichende Stimmzettel
- Ein oder mehrere Plakate zum Namen drauf schreiben
- Ein PC und Drucker (bei Vorort Erstellung)
- Satzung, Wahlordnung, Wahlgesetz(e)
- Eine:n Wahlleiter:in
- Eine:n Protokollant:in
- Eine Zählkommission
- Mindestens eine:n Sammelbehälter:in (Wahlurne)
- Ein Wahlprotokoll



Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (20)
2. Welche Wahlen im KV gibt es und was wird hierfür benötigt? (50)
- 3. Welche formalen Bestimmungen für Wahlen gibt es? (20) + (10)**
4. Zeitplanung zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung (30)
5. Durchführung der Wahlveranstaltung (90) + (20)
6. Nachbereitung der Wahlveranstaltung (20)
7. Nachwahlen, Wahlanfechtung und co. (20)
8. Schlussrunde (20)

Thema 3

Welche formalen Bestimmungen für Wahlen im KV gibt es?

Start und Ende: 11.40 Uhr bis 12.00 Uhr bis 12.10 Uhr Pause

Zeitraumen: 20 Min + 10 Min. Pause

Methode: Plenum: Frage, Antwort

Materialien: Seite 7 und 8

Hilfsmittel: Pinnwand, Karteikarten, Nadeln

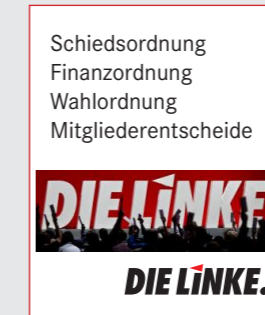
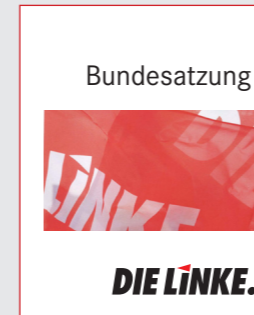
Arbeitsblatt: Seite 81

Wer: Teamende Nr. 2

Warum diese Fragestellung

Die TN erhalten eine Übersicht welche formalen Rechtsquellen es gibt und für welche Wahlen diese zutreffen.

Rechtsquellen der Partei DIE LINKE



Rechtsquellen zu den Wahlgesetzen



Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (20)
2. Welche Wahlen im KV gibt es und was wird hierfür benötigt? (50)
3. Welche formalen Bestimmungen für Wahlen gibt es? (20) + (10)
- 4. Zeitplanung zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung (30)**
5. Durchführung der Wahlveranstaltung (90) + (20)
6. Nachbereitung der Wahlveranstaltung (20)
7. Nachwahlen, Wahlanfechtung und co. (20)
8. Schlussrunde (20)

Thema 4

Zeitplanung zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung

Start und Ende: 12.10 Uhr bis 12.40 Uhr

Zeitraumen: 30 Min

Methode: Plenum: Frage, Antwort

Materialien: Seiten 13 und 14

Hilfsmittel: Pinnwand, Karteikarten, Nadeln

Arbeitsblatt: Seite 76

Wer: Teamende Nr. 2

Warum diese Fragestellung

Die TN lernen, bis in welchen zeitlichen Abständen was zu erledigen ist um eine Wahl ordnungsgemäß durchzuführen.

Lösungsvorschlag

Zeitplanung für eine Wahlveranstaltung

- 5. Woche:** Suche nach einem geeigneten Tagungsraum event. Vortragende.
- 4. Woche:** Entwurf und Feinabstimmung des Einladungsentwurfs.
- 3. Woche:** Versand der Einladung zur Wahlversammlung
- 3. Woche:** Vorklärung u.a. Mitglieder für die Wahl- & Stimmrechtskommission
- 2. Woche:** Vorbereitung des Rechenschaftsberichtes
- 1. Woche:** Ankündigung an die Presse, Versand einer Erinnerungsmail
- 1. Woche:** Vorbereitung eines Presseberichtes

1. Tag: Ausdrucke der Mitgliederdateien, Einpacken der Gerätschaften. Kauf von Lebensmitteln und Getränken, Letzte telefonische Nachfragen, Stimmzettel vorbereiten.



” Fallaufgabe

Aufgabenstellung

Auf Grund aktueller Ereignisse steht fest, dass spätestens im Sommer 20.. des KV neugewählt werden muss. Da es im KV im Vorfeld zu einigen Diskussionen gekommen ist, wird diesmal mit einer höheren Teilnahme an Mitgliedern gerechnet. Ihr habt nun den Auftrag diese Wahlveranstaltung zu planen.

Eure Aufgabe:

- a) Entwerfe einen Zeitplan, welche Schritte und Punkte zur Vorbereitung zu einer solchen Vorstandswahl gehören

Vorbereitung 15 Min. Präsentation 5 Min, Auswertung 10 Min

Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (20)
2. Welche Wahlen im KV gibt es und was wird hierfür benötigt? (50)
3. Welche formalen Bestimmungen für Wahlen gibt es? (20) + (10)
4. Zeitplanung zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung (30)
- 5. Durchführung der Wahlveranstaltung (90) + (20)**
6. Nachbereitung der Wahlveranstaltung (20)
7. Nachwahlen, Wahlanfechtung und co. (20)
8. Schlussrunde (20)

Thema 5

Durchführung der Wahlveranstaltung

Start und Ende: 12.40 Uhr bis 14.10 Uhr (bis 14.30 Uhr Pause)

Zeitraumen: 90 Min + 20 Min Pause

Methode: Plenum (Rollenspiel anhand einer Fallaufgabe)

Materialien: Seiten 19 bis 31

Hilfsmittel: Fallaufgabe (s. unten)

Arbeitsblatt: Seite 77

Wer: Teamende Nr. 1

Warum diese Fragestellung

Die TN lernen, anhand einer Mustereinladung eine Wahl ordnungsgemäß einzuleiten und durchführen.

Lösungsansatz:

Musterablauf einer Wahlveranstaltung

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Benennung der Wahlleitung, Stimmrechts- und Zählkommission
- Feststellung der Stimmberechtigung (Satzung und Wahlgesetze)
- Benennung der Vertrauenspersonen & Unterzeichnende
- Klärung des Wahlablaufes nach den (§§ 8 bis 12 WO)
- Erläuterung des zu wählenden Amtes und des Wahlverfahren
- Sammeln der Wahlvorschläge
- Schließung der Vorschlagsliste
- Gelegenheit zur Kandidatenvorstellung geben
- Nachfragen und Erklärungen im vereinbarten Zeitfenster gewähren
- Zeit zur Beantwortung für die Bewerber:innen geben
- Letzte Erläuterung zum Stimmzettel und zum Verfahren
- Feststellung sowie Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Einleitung einer evtl. Stich- oder Wiederholungswahl etc.



Fallaufgabe

” Aufgabenstellung

Auf der heutigen Wahlversammlung erfahrt ihr, dass der für die Sitzungsleitung beauftragte wegen einer Alkoholvergiftung, die Wahlveranstaltung nicht leiten kann.

Da die angesetzte Sitzung nicht mehr verschoben werden soll, seid ihr gehalten diese Wahl ordnungsgemäß durchzuführen.

Über SocialMedia habt ihr mitbekommen, dass einige Mitglieder Ärger für diese Sitzung angekündigt haben.

Eure Aufgabe:

- a) Bereitet alles vor, dass ihr die Wahl ordnungsgemäß durchführen könnt,
- b) Führt selbständig die Wahlversammlung zur Wahl einer Wahlkreiskandidat:in für die Landtagswahl im Wahlkreis XY.

Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (20)
2. Welche Wahlen im KV gibt es und was wird hierfür benötigt? (50)
3. Welche formalen Bestimmungen für Wahlen gibt es? (20) + (10)
4. Zeitplanung zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung (30)
5. Durchführung der Wahlveranstaltung (90) + (20)
- 6. Nachbereitung der Wahlveranstaltung (20)**
7. Nachwahlen, Wahlanfechtung und co. (20)
8. Schlussrunde (20)

Thema 6

Nachbereitung der Wahlveranstaltung

Start und Ende: 14.30 Uhr bis 14.50 Uhr

Zeitraumen: 20 Min

Methode: Plenum

Materialien: Seiten 30

Hilfsmittel: Fallaufgabe (s. unten)

Arbeitsblatt: Seiten 59-62

Wer: Teamende

Warum diese Fragestellung

Die TN lernen, dass mit dem Ablauf der letzten Wahlhandlung und der Bekanntgabe des Stimmergebnisses, die Arbeit noch nicht abgeschlossen ist. Dieses geschieht, in dem sie ein Wahlprotokoll ausfüllen müssen. Darüberhinaus erhalten sie noch die Informationen was bei den Wahlen um Mandate auf kommunaler bis bundesebene zu beachten gilt:

Lösung:

- a) Besorgung beim Landeswahlleiter der notwendigen Wahlformulare
- b) bei Bundes- und Landtagswahl einholen der Unterschriften bei Gefü
- c) Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wahlamt um Neuerungen zu klären
- d) Klärung der späteste Zeitpunkt der Abgabefrist

Zeitraumen: Fallaufgabe (10 Min) und Nachbereitung der Wahl (10 Min).



Fallaufgabe

” Aufgabenstellung

Nachdem die Wahl erfolgreich durchgeführt wurde, gilt es jetzt das Wahlprotokoll auszufüllen.

Eure Aufgabe:

Anhand des Musters A-12 (Seite 59 bis 62) habt ihr nun die Aufgabe, das Wahlprotokoll ordnungsgemäß auszufüllen.

Vorstandswahl: Wahl der Sprecher:innen in der Wahlperiode:

Wahlgremium: KV-Pillerthal Mitgliederanzahl 125 Mit Stimmrecht: 122

Wahlprotokoll

Die Versammlung wurde korrekt eingeladen am: 14. April 2032 von: Richard Givensack nach § 12 Abs. 3 LS ordnungsgemäß eingeladen.

Die Versammlung fand am: (bitte ankreuzen) Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So, dem 29. April 2032 statt.

Der Zeitrahmen war von: 18.30 bis 20.20 Uhr Versammlungsort: Gemeindsaal in Villach

Sie war mit 17 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Sie führte die Versammlung auf der Grundlage, der gültigen Bestimmungen der Partei der gültigen Wahlgesetze sowie der Beschlüsse der Wahlversammlung durch.

Zu wählen waren diesmal: 2 Vorsitzende: 0 Stellv.: 1 Kasse und 5 Beisitzende.

Das Wahlquorum lag bei 50,0 % Das Ergebnis der Frauenquote lag bei: 41,0 %

Gewählte Vorsitzende

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.: <u>Aljoscha Kleibenstein (d)</u>	<u>17</u>
2.: <u>Karischka Plotzenfroh</u>	<u>17</u>

Gewählte Stellv. Vorsitzende

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.: <input checked="" type="checkbox"/>	
2.: <input checked="" type="checkbox"/>	

Gewählte Schatzmeister:in

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.: <u>Günther Brauchtnoch</u>	<u>17</u>
--------------------------------	-----------

Gewählte SP:R oder Beisitzende

Anzahl aller gültigen Stimmen () Ja-Stimmen

1.: <u>Sabine Sabelmann</u>	<u>17</u>
2.: <u>Harkon Sappel</u>	<u>17</u>
3.: <u>Regina Schneiderlein</u>	<u>17</u>
4.: <u>Bernd Fettnapf</u>	<u>17</u>
5.: <u>Gabi Henike v. Gysthein</u>	<u>17</u>
6.:	
7.:	
8.:	
9.:	
10.:	

Hartmuth Bär
Sitzungs- und Wahlleiter:in

Winy Tappsenbeil
Protokollant:in

Richard Givensack
Beisitzer:in

Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (20)
2. Welche Wahlen im KV gibt es und was wird hierfür benötigt? (50)
3. Welche formalen Bestimmungen für Wahlen gibt es? (20) + (10)
4. Zeitplanung zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung (30)
5. Durchführung der Wahlveranstaltung (90) + (20)
6. Nachbereitung der Wahlveranstaltung (20)
- 7. Nachwahlen, Wahlanfechtung und co. (20)**
8. Schlussrunde (20)

Thema 7

Nachwahlen, Wahlanfechtung und co.

Start und Ende: 14.50 Uhr bis 15.10 Uhr

Zeitraumen: 20 Min

Methode: Plenum

Materialien: Seiten 31 und 32

Hilfsmittel: Fallaufgabe (s. unten)

Arbeitsblatt: Seite 62

Wer: Teamende

Warum diese Fragestellung

Die TN bekommen über den Wahlablauf weitere Informationen, welche Regelungen es sich bei Nachwahlen, Abwahlen, Wahlanfechtung und Wiederholungswahl zu beachten und zu befolgen sind.

Auszug aus der Bundessatzung

§ 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder

b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.

Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

(3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.

(4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

Auszug aus der Wahlordnung

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Partei-satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

- a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer innen und -teilnehmer
- c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (20)
2. Welche Wahlen im KV gibt es und was wird hierfür benötigt? (50)
3. Welche formalen Bestimmungen für Wahlen gibt es? (20) + (10)
4. Zeitplanung zur Vorbereitung einer Wahlveranstaltung (30)
5. Durchführung der Wahlveranstaltung (90) + (20)
6. Nachbereitung der Wahlveranstaltung (20)
7. Nachwahlen, Wahlanfechtung und co. (20)
- 8. Schlussrunde (20)**

Thema 8

Schlussrunde

Start und Ende: 15.10 Uhr bis 15.30 Uhr

Zeitraumen: 20 Min

Methode: Offene Fragen Blitzlicht, Fragebogen

Hilfsmittel: Fragebogen

Materialien: D2 Seite XXX

Wer: Teamende

1. Klären, ob es noch offene Fragen gibt?

2. Auswertung mit der Feedbackmethode (Blitzlicht)

Um herauszubekommen, wie die Teilnehmenden mit dem Seminar zufrieden waren, gibt es die Blitzlichtmethode. Das Blitzlicht dient in erster Linie dazu, rasche und spannende Rückmeldungen von den Teilnehmenden einzuholen und wird daher als kurzes Feedback zum Seminarende eingesetzt.

Die Seminarteilnehmenden werden gebeten zu folgenden Punkten etwas zu sagen:

- a) wurden die Erwartungen erfüllt,
- b) habe ich das Gefühl etwas von dem Erlernten z.B. in meinem KV etwas umzusetzen,
- c) wäre dieses Seminar hilfreich auch für andere.

Umsetzung der Blitzlichtmethode

Das Blitzlicht wird nur mündlich durchgeführt und bedarf keiner Visualisierung. Da ein Blitzlicht recht schnell durchzuführen ist, ist es für die Schlussphase gut geeignet. Vor dem Einsatz der Methode sind die Teilnehmenden auf folgendes hinzuweisen:

Blitzlichtregeln

- Jede:r darf reden, niemand muss was sagen.
- Jede:r spricht nur für sich selber, nie für andere.
- So kurz wie möglich - so lange wie nötig.
- Das Wort geht entweder nach der Reihe oder wer (z.B den Seminarbär) hat.
- Beim Blitzlicht gibt es: Keinen Kommentar, keine Diskussion und keine Bewertung.

Wichtig: Die Einhaltung der Regeln gilt auch für die Moderationsführung die vor allen insbesondere darauf achten sollte, dass die aufgeführten Regeln auch eingehalten werden.

Anwesenheitsliste

Veranstalter:

Datum:

Seminar:

Ort:

Seite:

Nr.	Name, Vorname	w	m	d		
						Name des Kreisverbandes
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seminarveranstaltung: Organisation und Wahldurchführung im KV:		© KPBB-Hessen			
Fragen zur Zufriedenheit mit der Veranstaltung (bitte kreuzt nur ein Wort pro Zeile an)	Trifft voll zu	Trifft voll zu	Trifft voll zu	Trifft voll zu	
1. Auf Grund der Veranstaltungsankündigung wusste ich um was es bei diesem Seminar ging?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2. Der äußere Rahmen der Veranstaltung wie Räume und Medien waren vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3. Meine Erwartungen sowie Voraussetzungen wurden geklärt und berücksichtigt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4. Ich wurde zur aktiven Mitarbeit im Laufe dieses Seminares angeregt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5. Die Seminarinhalte wurden von den Teamenden Zeitgemäß und anregend präsentiert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6. Die inhaltlichen Beiträge der Teamenden waren passend und anregend?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7. Durch unterschiedliche Methoden war das Seminar abwechslungsreich gestaltet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8. Die Ausgegebenen oder hingewiesenen Materialien waren und sind zukünftig hilfreich?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9. Die zur Verfügung stehende Zeit für die Präsentation bzw. Bearbeitung der Inhalte waren?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10. Während des Seminares herrschte auch unter den Teilnehmenden eine gute Arbeitsatmosphäre?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11. Ich will diese Seminarergebnisse in meiner zukünftigen Arbeit anwenden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12. Ich kann das Seminar in dieser Form generell weiterempfehlen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13. Ich wünsche mir für mich und andere weitere Fortbildungen zu diesen Themen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Teilnahmebestätigung

Wir bestätigen:

Am Seminar

„Organisation und Wahldurchführung im Kreisverband“

im Büro des Kreisverbandes Pillerthal teilgenommen zu haben.



Teamende

Teamende

Organisation und Wahldurchführung im Kreisverband



Teilnehmendenskript



Stimmzettel

Wahl zu den Beisitzenden des KV-Pillerthal
Amtszeit 2017 bis 2019

	JA	NEIN	Enth.
Kandidat:in A	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kandidat:in B	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kandidat:in C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kandidat:n D	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Informationen für den inhaltlichen Einstieg in die Arbeit von Kreisvorständen der Partei DIE LINKE Hessen.

DIE LINKE.
Kommission Politische Bildung Hessen

Lösung Aufgabe (a)

Wahltermine in Landkreis Pillerthal

- a) 2-Jahre die Delegiertenwahlen zum Bundes- und Landesparteitag, (2022/23.)
- b) 2-Jahre (mindestens) die zu der Wahl des Kreisvorstandes. (2022/23.)
- c) 4-Jahre Wahlen zur Vertretervers. (VV) Bundestagsliste. (2025)
- d) 4-Jahre Aufstellung des Wahlkreiskandidat:in des Bundestages. (2025)
- e) 5-Jahre Wahlen der VV zur Listenaufstellung des EU Parlamentes. (2024)
- f) 5-Jahre Wahlen der VV zur Listenaufstellung des Landtages. (2023)
- g) 5-Jahre Wahlen zu den Wahlkreiskandidaturen Landtag. (2023)
- h) 5-Jahre Wahlen zur Aufstellung zur Verbandsversammlung LWV. (2026)
- i) 6-Jahre Aufstellung zur Kommunalwahl in der Kommune sowie Kreis. (2025)
- j) 6-Jahre die Kommunale Direktwahlen (Landrätin oder BgM. (siehe vor Ort)

Es sei denn, die Wahlen werden wegen Parlamentsauflösung vorverlegt.

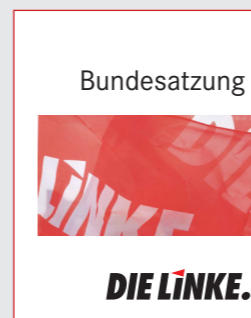
Lösung Aufgabe (b)

Was zur Durchführung einer Wahl notwendig ist

- Ein geeigneter Sitzungsort
- Eine ordnungsrechte gerechte Einladung von mindestens 14 Tagen
- Einen ordnungsgemäßen und ausreichende Stimmzettel
- Ein oder mehrere Plakate zum Namen drauf schreiben
- Ein PC und Drucker (bei Vorort Erstellung)
- Satzung, Wahlordnung, Wahlgesetz(e)
- Einen Wahlleiter
- Einen Protokollant:in
- Eine Zählkommission
- Mindestens eine:n Sammelbehälter:in (Wahlurne)
- Ein Wahlprotokoll

Rechtsquellen der Partei DIE LINKE

DIE LINKE.



Schiedsordnung
Finanzordnung
Wahlordnung
Mitgliederentscheide



Landessatzung



Rechtsquellen zu den Wahlgesetzen



Lösungsvorschlag

Zeitplanung für eine Wahlveranstaltung

- 5. Woche:** Suche nach einem geeigneten Tagungsraum event. Vortragende.
 - 4. Woche:** Entwurf und Feinabstimmung des Einladungsentwurfs.
 - 3. Woche:** Versand der Einladung zur Wahlversammlung
 - 3. Woche:** Vorklärung u.a. Mitglieder für die Wahl- & Stimmrechtskommission
 - 2. Woche:** Vorbereitung des Rechenschaftsberichtes
 - 1. Woche:** Ankündigung an die Presse, Versand einer Erinnerungsmail
 - 1. Woche:** Vorbereitung eines Presseberichtes
- 1. Tag:** Ausdrucke der Mitgliederdateien, Einpacken der Gerätschaften. Kauf von Lebensmitteln und Getränken, Letzte telefonische Nachfragen, Stimmzettel vorbereiten.

Lösungsansatz:

Musterablauf einer Wahlveranstaltung

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Benennung der Wahlleitung, Stimmrechts- und Zählkommission
- Feststellung der Stimmberechtigung (Satzung und Wahlgesetze)
- Benennung der Vertrauenspersonen & Unterzeichnende
- Klärung des Wahlablaufes nach den (§§ 8 bis 12 WO)
- Erläuterung des zu wählenden Amtes und des Wahlverfahren
- Sammeln der Wahlvorschläge
- Schließung der Vorschlagsliste
- Gelegenheit zur Kandidatenvorstellung geben
- Nachfragen und Erklärungen im vereinbarten Zeitfenster gewähren
- Zeit zur Beantwortung für die Bewerber:innen geben
- Letzte Erläuterung zum Stimmzettel und zum Verfahren
- Feststellung sowie Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Einleitung einer evtl. Stich- oder Wiederholungswahl etc.

Auszug aus der Bundessatzung

§ 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder

b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.

Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

(3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.

(4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

Auszug aus der Wahlordnung

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Partei-satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

- a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer innen und -teilnehmer
- c) unterlegene Wahlbewerber:innen.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.